



Verkündungsblatt

Nr.: 2/2016

Datum: 15.03.2016

	Inhalt	Seite
18.02.2016	Erste Änderung der Prüfungsordnung der Theologischen Fakultät für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit Kern- und Ergänzungsfach vom 18. Februar 2016.....	27
18.02.2016	Studienordnung der Theologischen Fakultät für das Fach „Religionswissenschaft: Weltreligionen in Geschichte und Gegenwart“ als Kern- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 18. Februar 2016.....	28
18.02.2016	Dritte Änderung der Studienordnung für das Fach Geschichte als Kern- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 18. Februar 2016	32
18.02.2016	Dritte Änderung der Studienordnung für das Fach Ur- und Frühgeschichte als Kern- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 18. Februar 2016.....	36
18.02.2016	Vierte Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Geschichte und Politik des 20. Jahrhunderts mit dem Abschluss Master of Arts vom 18. Februar 2016.....	37
18.02.2016	Zweite Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Indogermanistik mit dem Abschluss Master of Arts vom 18. Februar 2016.....	38
18.02.2016	Zweite Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Ur- und Frühgeschichte mit dem Profildfeld Urgeschichte oder Vor- und Frühgeschichte mit dem Abschluss Master of Arts vom 18. Februar 2016.....	40
18.02.2016	Erste Änderung der Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für das Fach Psychologie als Ergänzungsfach mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 18. Februar 2016.....	41
18.02.2016	Fünfte Änderung der Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Angewandte Ethik mit dem Abschluss Master of Arts vom 18. Februar 2016.....	42
18.02.2016	1. Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Sport für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Gymnasien vom 18. Februar 2016.....	44
18.02.2016	1. Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Sport für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Regelschulen vom 18. Februar 2016.....	46
18.02.2016	Erste Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik für den Studiengang Bioinformatik mit dem Abschluss Master of Science vom 18. Februar 2016.....	49
18.02.2016	Zweite Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik für den Studiengang Computational and Data Science mit dem Abschluss Master of Science vom 18. Februar 2016.....	50

18.02.2016	Erste Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik für den Studiengang Mathematik mit dem Abschluss Master of Science vom 18. Februar 2016.....	51
18.02.2016	Erste Änderung der Studienordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik für den Studiengang Mathematik mit dem Abschluss Master of Science vom 18. Februar 2016.....	53
18.02.2016	Erste Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik für den Studiengang Wirtschaftsmathematik mit dem Abschluss Master of Science vom 18. Februar 2016.....	58
18.02.2016	Erste Änderung der Studienordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik für den Studiengang Wirtschaftsmathematik mit dem Abschluss Master of Science vom 18. Februar 2016.....	61
18.02.2016	Erste Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik für den Studiengang Informatik mit dem Abschluss Master of Science vom 18. Februar 2016.....	63
18.02.2016	Erste Änderung der Studienordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik für den Studiengang Informatik mit dem Abschluss Master of Science vom 18. Februar 2016.....	64
18.02.2016	Dritte Änderung der Prüfungsordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für den Studiengang Biologie mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 18. Februar 2016.....	66
18.02.2016	Dritte Änderung der Studienordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für den Studiengang Biologie mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 18. Februar 2016.....	67
18.02.2016	Dritte Änderung der Prüfungsordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für den Studiengang Biochemie/Molekularbiologie mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 18. Februar 2016.....	68
18.02.2016	Zweite Änderung der Studienordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für den Studiengang Biochemie/Molekularbiologie mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 18. Februar 2016.....	69
18.02.2016	Zweite Änderung der Prüfungsordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für den Studiengang Ernährungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 18. Februar 2016.....	70
18.02.2016	Dritte Änderung der Studienordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für den Studiengang Ernährungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 18. Februar 2016.....	72
18.02.2016	Dritte Änderung der Prüfungsordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für den Studiengang Microbiology mit dem Abschluss Master of Science vom 18. Februar 2016.....	73
18.02.2016	Dritte Änderung der Prüfungsordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für den Studiengang Biochemistry mit dem Abschluss Master of Science vom 18. Februar 2016.....	74
18.02.2016	Zweite Änderung der Studienordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für den Studiengang Biochemistry mit dem Abschluss Master of Science vom 18. Februar 2016.....	75
18.02.2016	Zweite Änderung der Prüfungsordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für den Studiengang Evolution, Ecology and Systematics mit dem Abschluss Master of Science vom 18. Februar 2016.....	76
18.02.2016	Vierte Änderung der Studienordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für den Studiengang Evolution, Ecology and Systematics mit dem Abschluss Master of Science vom 18. Februar 2016.....	77
18.02.2016	Zweite Änderung der Prüfungsordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für den Studiengang Molecular Life Sciences mit dem Abschluss Master of Science vom 18. Februar 2016.....	78
18.02.2016	Dritte Änderung der Studienordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für den Studiengang Molecular Life Science mit dem Abschluss Master of Science vom 18. Februar 2016.....	79
18.02.2016	Zweite Änderung der Prüfungsordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für den Studiengang Molecular Nutrition mit dem Abschluss Master of Science vom 18. Februar 2016.....	80

18.02.2016	Dritte Änderung der Studienordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für den Studiengang Molecular Nutrition mit dem Abschluss Master of Science vom 18. Februar 2016.....	81
18.02.2016	Zweite Änderung der Prüfungsordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für den Studiengang Geschichte der Naturwissenschaften mit dem Abschluss Master of Science vom 18. Februar 2016.....	82
18.02.2016	Dritte Änderung der Studienordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für den Studiengang Geschichte der Naturwissenschaften mit dem Abschluss Master of Science vom 18. Februar 2016.....	83
18.02.2016	Berichtigung zur Ordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Regelschulen vom 18. Februar 2016.....	84

**Erste Änderung der Prüfungsordnung
der Theologischen Fakultät für
Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit Kern- und Ergänzungsfach
vom 18. Februar 2016**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 17. Juli 2013 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 7/2013, S. 171). Der Rat der Theologischen Fakultät hat die Änderung am 27. Oktober 2015 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 16. Februar 2016 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 18. Februar 2016 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnung**

Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Die Kernfächer der Theologischen Fakultät mit 120 Leistungspunkten (LP) müssen mit einem Ergänzungsfach (60 LP) kombiniert werden:

Eine Kombination ist mit Ergänzungsfächern sowohl der Theologischen Fakultät als auch mit Ergänzungsfächern anderer Fakultäten möglich, sofern im Hinblick auf bestimmte Kompetenzprofile (Vertiefungsbereiche, Schwerpunkte, Wahlpflichtbereiche) keine Einschränkungen vorliegen. Derartige Einschränkungen sind in den fachspezifischen Studienordnungen geregelt.

Generell gilt, dass Kernfächer und Ergänzungsfächer mit gleichem Namen nicht miteinander kombiniert werden dürfen.

Kernfach (120 LP)	Vorschriften bzw. Empfehlungen
Christentum in Kultur, Geschichte und Bildung (Kernfach)	kann nicht mit dem EF Grundlagen des Christentums kombiniert werden
Religionswissenschaft: Weltreligionen in Geschichte und Gegenwart (Kernfach)	kann nicht mit dem EF Religionswissenschaft: Weltreligionen in Geschichte und Gegenwart kombiniert werden

“

b) In Nr. 2 wird die Tabellenzelle für die Theologische Fakultät wie folgt gefasst:

Theologische Fakultät	Grundlagen des Christentums	kann nicht mit dem KF Christentum in Kultur, Geschichte und Bildung kombiniert werden
	Religionswissenschaft: Weltreligionen in Geschichte und Gegenwart	kann nicht mit dem KF Religionswissenschaft: Weltreligionen in Geschichte und Gegenwart

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft. Leistungen im Ergänzungsfach Religionswissenschaft, die vor Inkrafttreten dieser Änderung der Prüfungsordnung erbracht worden sind, werden angerechnet.

Jena, 18. Februar 2016

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Studienordnung der Theologischen Fakultät für das Fach „Religionswissenschaft: Weltreligionen in Geschichte und Gegenwart“ als Kern- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 18. Februar 2016

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung. Der Rat der Theologischen Fakultät hat die Ordnung am 27. Oktober 2015 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 16. Februar 2016 zugestimmt. Der Präsident hat die Ordnung am 18. Februar 2016 genehmigt.

§1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Kern- und Ergänzungsfach „Religionswissenschaft: Weltreligionen in Geschichte und Gegenwart“ in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: „B. A.“) auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis (§ 60 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ThürHG).

(2) Für die vertiefende Lektüre im Studium sind Kenntnisse in Englisch erforderlich. Eine weitere moderne oder klassische Fremdsprache wird empfohlen.

§3

Studienbeginn, Studiendauer

(1) Das Studium kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester aufgenommen werden. Ein Einstieg im Wintersemester wird empfohlen.

(2) Die Regelstudienzeit umfasst drei Jahre.

(3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in dieser Ordnung genannten Zeiträume und Fristen für die Regelstudienzeit.

§4

Ziel des Studiums

(1) Ziel des Studiums im B.A.-Studienfach „Religionswissenschaft: Weltreligionen in Geschichte und Gegenwart“ ist es, Kompetenzen im Umgang mit den religiösen Traditionen in unserer Gesellschaft und den Wertvorstellungen anderer Kulturkreise zu erwerben sowie als „kulturelle Systeme“ in Geschichte und Gegenwart zu deuten und mit der entsprechenden fachwissenschaftlichen Methodik zu beschreiben. Dadurch weisen sich Absolventen und Absolventinnen des Studiums nicht nur hinsichtlich eines grundlegenden Fachwissens aus, sondern können dadurch wichtige Impulse innerhalb eines interkulturellen und interreligiösen Diskurses geben.

(2) Grundlage des Studiums ist die fachwissenschaftliche Ausbildung in den Fachgebieten Religionsgeschichte und Systematische Religionswissenschaft. Erlernt und eingeübt werden dabei die Anwendung methodischer Ansätze religionswissenschaftlicher Forschung und der kompetente Umgang mit religionswissenschaftlichem Datenmaterial.

(3) Der Studiengang kombiniert solide Grundkenntnisse der Religionen und lebensweltbezogenes Basiswissen über die gesellschaftsprägenden Religionstraditionen mit interreligiös-kommunikativen Problemstellungen. Dabei soll der Blick auf die lokale wie globale Bedeutung von Religionen gelenkt werden. Neben die religionsgeschichtliche Darstellung der jeweils einzelnen Religionen tritt deren Verknüpfung: Es wird ihre Bedeutung für den Einzelnen wie für das Gesellschaftssystem, ihr Umgang mit der Natur oder ihr Gebrauch von Symbolen und Gegenständen behandelt.

(4) Das Studium stärkt die Sensibilität gegenüber religiösen Werten und Handlungen. Die Studierenden erlernen den kompetenten Umgang mit differenten religiös-kulturellen Denkweisen und Handlungspraxen. Dabei sollen sie, indem das Feld der Religionen in fachwissenschaftlicher Weise ins Gespräch gebracht wird, zu einem eigenständigen, selbstbewussten und kritischen Umgang mit den Fragestellungen angeleitet werden.

(5) Das B.A.-Studienfach „Religionswissenschaft: Weltreligionen in Geschichte und Gegenwart“ vermittelt Kompetenzen im Umgang mit den religiösen Traditionen in unserer Gesellschaft sowie den Wertvorstellungen anderer Kulturkreise. Damit liefert es einen aktiven Beitrag zu einem bewusst reflektierten Perspektivenwechsel, der einen kritischen und zugleich von Toleranz geprägten Umgang in der Begegnung der verschiedenen Religionen befördert. Die intentional bekenntnisfreie Religionswissenschaft als Basiswissenschaft des B.A.-Studienfachs „Religionswissenschaft: Weltreligionen in Geschichte und Gegenwart“ liefert Informationen und wissenschaftliche Grundlagen, die einer Neuschaffung von Feindbildern und gegenseitiger Polemisierung entgegenwirken. Globalisierung, Migration und heutige Kommunikationsmittel haben dazu geführt, dass in immer mehr Berufen das Wissen über fremde Kulturen und infolgedessen auch Kenntnisse anderer Religionen zum dringlichen Desiderat geworden sind. Der kompetente Umgang mit differenten religiös-kulturellen Denkweisen und Handlungspraxen ist unumgänglich.

§5**Aufbau, Umfang und Inhalt des Studiums**

(1) Das Bachelorstudium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS). Es sind ein Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich Bachelorarbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach von 60 LP zu wählen. Die Bachelorarbeit (10 LP) ist im Kernfach anzufertigen. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches und des Ergänzungsfaches zusammensetzen. Die Bachelorarbeit schließt das Studium ab.

(2) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester. Die Untergliederung des Kern- und Ergänzungsfachs „Religionswissenschaft: Weltreligionen in Geschichte und Gegenwart“ in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen im Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, über das Arbeitsvolumen, über die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

(3) Das Studium im Fach „Religionswissenschaft: Weltreligionen in Geschichte und Gegenwart“ setzt sich aus einem Pflichtbereich und einem Wahlpflichtbereich zusammen.

(4) Der Pflichtbereich umfasst im Kernfach mit insgesamt 30 LP ein Einführungsmodul, das dem Erwerb fachspezifischer Schlüsselqualifikationen dient, ein Praxismodul und die Bachelorarbeit. Für Studierende im Ergänzungsfach ist das Einführungsmodul mit 10 LP verpflichtend.

(5) Im Wahlpflichtbereich sind von Studierenden im Kernfach „Religionswissenschaft: Weltreligionen in Geschichte und Gegenwart“ 90 LP zu erbringen, Studierende des Ergänzungsfachs haben im Wahlpflichtbereich Module im Umfang von 50 LP zu absolvieren.

(6) Das Angebot des Wahlpflichtbereichs beinhaltet religionsgeschichtliche und religions-systematische Module sowie einen ergänzenden Wahlbereich, der u.a. genutzt werden kann, um allgemeine Schlüsselqualifikationen zu erwerben, Kenntnisse in einer religionswissenschaftlich relevanten Quellsprache zu erlangen oder um einen interdisziplinären Zugang zu religiösen Phänomenen der Geschichte bzw. der Gegenwart zu entwickeln.

(7) Die Module der Religionsgeschichtlichen Reihe stellen die territorial weit verbreiteten und hinsichtlich der Zahl der Glaubenden großen Religionen Judentum, Christentum, Islam, Buddhismus und Hinduismus ins Zentrum der Lehre oder richten den Fokus auf die Religionsgeschichte bestimmter Regionen sowie auf Entwicklungen der Religionsgegenwart. Aus dem Angebot der religionsgeschichtlichen Modulreihe sind im Kernfach mindestens vier und im Ergänzungsfach mindestens zwei Module zu absolvieren.

(8) Die Module der Religionssystematischen Reihe behandeln religionsübergreifende Themen wie Alltagsleben, Jenseitsvorstellungen, Körperverständnis sowie ethische Fragestellungen und die gegenseitige Einflussnahme von Religion und Gesellschaft. Aus dem Angebot der religions-systematischen Modulreihe sind im Kernfach mindestens zwei und im Ergänzungsfach mindestens ein Modul zu absolvieren.

(9) Die Lernziele der systematisch-thematischen Reihe und der Module des ergänzenden Wahlbereichs schließen die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen ein. Sie sind im Besonderen darauf ausgerichtet, neben den fachlich-inhaltlichen Kompetenzen überfachliche, berufsfeldorientierte Kompetenzen zu vermitteln, wie z.B. das Denken in Zusammenhängen, konzeptuelles Denken, Transferfähigkeit, Problemlösungsfähigkeit (kognitive Kompetenzen) sowie auch verschiedene Techniken einzuüben, wie z.B. Recherche und Dokumentations-techniken, Wissenschaftstexte lesen/Wissen(schaft) vermitteln, Einführung in die quantitative Datenanalyse, Präsentationstechniken.

(10) Für Studierende des Kernfachs besteht innerhalb des Wahlpflichtbereichs die Möglichkeit, nach Rücksprache mit der institutsinternen Studienberatung Module im Umfang von 10 LP aus dem zentralen ASQ-Katalog (Modulkatalog Allgemeine Schlüsselqualifikationen) zu wählen.

(11) Innerhalb des Studiums sind im Kernfach mindestens vier schriftliche Seminararbeiten und im Ergänzungsfach mindestens zwei schriftliche Seminararbeiten als Modulprüfungen zu erstellen.

(12) Das Praxismodul stellt für das Kernfach ein wichtiges Element einer ersten Einsichtnahme in die Handlungsfelder späterer Arbeitsbereiche dar. Es bietet damit neben der wissenschaftlichen eine professionelle Perspektive. Für das Studium bildet das Praktikum somit eine erforderliche Erweiterung und Einübung in die für die Gesellschaft relevanten Kommunikations- und Gestaltungsfelder.

§6 Modulbeschreibungen

(1) Über Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung informieren die Modulbeschreibungen. Sie werden von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben. Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.

(2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.

§7 Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung zu den einzelnen Modulen geschieht durch die Lehrenden des Fachgebiets Religionswissenschaft gemeinsam mit den Modulverantwortlichen und soll die individuelle Studienplanung unterstützen. Es wird angeraten, zu Beginn des Studiums eine Studienberatung zu nutzen, um entsprechend der individuellen Interessenschwerpunkte das Studium zu strukturieren.

(2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§8 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§9 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2016 in Kraft.

(2) Leistungen, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung von Studierenden im Ergänzungsfach Religionswissenschaft erbracht worden sind, werden anerkannt.

Jena, 18. Februar 2016

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Dritte Änderung der Studienordnung
für das Fach Geschichte als Kern- und Ergänzungsfach
in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 18. Februar 2016**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 965), zuletzt geändert durch zweite Änderung vom 22. Juli 2015 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 7/2015, S. 137). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 8. Dezember 2015 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 16. Februar 2016 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident hat die Änderungsordnung am 18. Februar 2016 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 2 und 4 jeweils Punkt 2. Spiegelpunkt 2 werden die Wörter „SPZ A2“ durch „SPZ L22“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach den Wörtern „des zweiten Aufbaumoduls“ das Wort „(Hist303)“ eingefügt.
- c) Es wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Für die Anmeldung in Aufbaumodulen und Vertiefungsmodulen in den Wahlbereichen Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte und Thüringische Landesgeschichte wird zur Sicherstellung des Lernerfolgs der Besitz fortgeschrittener Lateinkenntnisse im Sinne der unter (2) 2. und (4) 2. beschriebenen Nachweise dringend empfohlen.“

2. § 5 wird wie folgt gefasst:

**„§ 5
Sprachanforderungen und –nachweise**

(1) Im Kernfach vermittelt das Bachelorstudium „Geschichte“ an der Friedrich-Schiller-Universität Jena Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden im wissenschaftlichen Umgang mit der Vergangenheit. Die Absolventen verfügen über fundiertes Wissen der Alten Geschichte, der Mittelalterlichen Geschichte sowie der Neueren und Neuesten Geschichte. Im Rahmen der fachlichen Vertiefungen haben sie sich für einen regionalen und/oder epochenbezogenen Schwerpunkt entschieden. Sie können:

- selbstständig wissenschaftlich arbeiten,
- Fragestellungen entwickeln,
- recherchieren,
- Quellen und Literatur zielorientiert auswerten,
- eigenständig reflektiert mit historischer Methodik umgehen,
- sich mit historischen Forschungspositionen auseinandersetzen und
- ihre Ergebnisse problembezogen interpretieren, bewerten und wissenschaftlichen Standards genügend mündlich und schriftlich präsentieren sowie eine eigenständige Position argumentativ vertreten.

Die erlernten fachlichen, sozialen und kommunikativen Kompetenzen haben sie im Rahmen eines Praktikums in einem berufsfeldbezogenen Kontext erweitert und erprobt. Die Absolvent/innen können sich für ein Masterstudium qualifizieren, haben aber daneben die Möglichkeit, einen Beruf, insbesondere in den Bereichen: Medien (Verlagswesen, Printmedien, Rundfunk, Fernsehen), Dokumentation (Museen, Bibliotheken, Archive),

Erwachsenenbildung, Öffentlichkeitsarbeit, Stiftungswesen sowie im Bereich der Nichtregierungsorganisationen (NGOs) und Tourismus, zu ergreifen.

(2) Die Schwerpunktsetzung in den epochenbezogenen, regionalen und methodischen Aufbaumodulen erfolgt anhand der im Modulkatalog unter den Modulhalten ausgewiesenen Wahlbereiche. Sie wird durch die Belegung des Vertiefungsmoduls und die Wahl eines entsprechenden B.A.-Arbeitsthemas im selben Bereich gestärkt. Die vorhandenen Wahlmöglichkeiten erlauben einerseits einen inhaltlich breiten Studienansatz, als Grundlage für einen Berufseinstieg nach dem Bachelorabschluss, andererseits aber auch eine gezielte und frühe Schwerpunktsetzung und subdisziplinäre Spezialisierung im B.A.-Studium, mit dem Ziel einer weiteren akademischen Qualifizierung im Fach und einer seiner Teildisziplinen. Beide Varianten gewährleisten, auf der Grundlage der durch die Basismodule geschaffenen Kenntnisse und Fähigkeiten, dass die fachspezifischen Denk- und Arbeitsweisen der Geschichtswissenschaft und ihre erkenntnistheoretischen Konzepte erarbeitet, verstanden und exemplarisch vertieft werden können. Der Übergang von einem breiten zu einem spezialisierten Studienansatz, etwa infolge veränderter persönlicher Zielstellungen und eines erweiterten Erkenntnishorizonts, ist auch im späteren Studienverlauf gewährleistet.

Beratung zu den Wahlbereichen, Schwerpunktsetzungen im B.A. „Geschichte“ und exemplarischen Studienverläufen wird seitens der Studienfachberatung des Historischen Instituts geboten.

(3) Im Ergänzungsfach vermittelt das Bachelorstudium „Geschichte“ an der Friedrich-Schiller-Universität Jena Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden im wissenschaftlichen Umgang mit der Vergangenheit. Die Absolventen verfügen über grundlegende exemplarische Kenntnisse in den Epochen der Alten Geschichte, der Mittelalterlichen Geschichte und der Neueren und Neuesten Geschichte. Sie können:

- wissenschaftlich arbeiten,
- recherchieren,
- Quellen und Literatur auswerten und
- eine eigenständige Position zu einer historischen Fragestellung entwickeln.

Sie verfügen über vertiefte Kenntnisse historischer Arbeitsweisen und sind mit methodischen Grundproblemen und Verfahren der Geschichtswissenschaft vertraut.

(4) Kombinationsvorschriften und Empfehlungen: Es werden keine Fächerkombinationen empfohlen. Die Kombination mit dem Ergänzungsfach Alte Geschichte ist ausgeschlossen. Wird das B.A. Ergänzungsfach „Geschichte“ in Kombination mit dem B.A. Kernfach Altertumswissenschaft studiert, können im Fach Geschichte keine Module zur Alten Geschichte belegt werden.

(5) Fachspezifische Schlüsselqualifikationen werden im Rahmen des Fachstudiums (Orientierungsmodul Hist 100) erworben.“

3. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Das Bachelorstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS). Es sind ein Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich Bachelorarbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach (60 LP) zu wählen. Die Bachelorarbeit (10 LP) ist im Kernfach anzufertigen. Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden 30 LP (900h Arbeitsaufwand) werden auf das Kontingent des Kernfaches angerechnet. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches, des Ergänzungsfaches und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen. Die Bachelorarbeit schließt das Studium ab.

(2) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. Es können Exkursionen bzw. Exkursionstage und Blockseminare in die Veranstaltungen der Module integriert sein. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis maximal zwei Semester. Die Untergliederung des Faches Geschichte in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

(3) Das Studium im Kernfach Geschichte besteht aus 12 Modulen. Es umfasst 10 Pflichtmodule und 2 Wahlpflichtmodule mit jeweils 10 LP.

Das Studium im Ergänzungsfach Geschichte besteht aus 6 Modulen. Es umfasst 2 Pflichtmodule und 4 Wahlpflichtmodule mit jeweils 10 LP.

Module	Kernfach		Ergänzungsfach		LP
	Fachsemester*	Modultyp	Fachsemester*	Modultyp	
Orientierungsmodul	1.	P (FSQ)	1.	P	10
Basismodul Alte Geschichte	1.-3.	P	2.-4.	WP (es müssen drei der vier Basismodule belegt werden)	10
Basismodul Mittelalterliche Geschichte	1.-3.	P	2.-4.		10
Basismodul Frühe Neuzeit	1.-3.	P	2.-4.		10
Basismodul Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts	1.-3.	P	2.-4.		10
Aufbaumodul Epoche	3.-5.	P	3.-6.	WP (es muss eines der zwei Aufbaumodule belegt werden)	10
Aufbaumodul Historische Räume und Regionen	3.-5.	P	3.-6.		10
Arbeitsfelder und Methoden der Geschichtswissenschaft	2.-5.	P	2.-6.	P	10
Vertiefungsmodul	5.-6.	WP			10
Bachelorarbeit	6.	P			10
Allgemeine Schlüsselqualifikationen	1.-6.	WP			10
Berufsorientierendes Praktikum	2.-5.	P			10

* Die angegebenen Fachsemesterzahlen sind als Empfehlung zu verstehen. Insbesondere beim Orientierungsmodul wird jedoch die Belegung im ersten Fachsemester nachdrücklich empfohlen.

(4) In das Studium des Kernfaches sind Schlüsselqualifikationen im Umfang von 30 LP eingeschlossen. Diese gliedern sich in:

- Pflichtbereich: Ein Praxismodul (10 LP)
- ein Modul fachspezifischer Schlüsselqualifikationen (Hist 100, 10 LP)
- Wahlpflichtbereich allgemeiner Schlüsselqualifikationen (10 LP), die in besonders gekennzeichneten Modulen erworben werden können oder eigenständige Module darstellen, die vom Fach selbst angeboten werden oder aus dem ASQ-Modulkatalog zu wählen sind, der auf der Internetseite der Philosophischen Fakultät bzw. bei „Friedolin“ veröffentlicht ist.

(5) Schlüsselqualifikationen sollen den Studierenden wichtige fachliche wie überfachliche Kompetenzen vermitteln (u.a. Techniken wissenschaftlichen Arbeitens, Präsentationstechniken, Sprachkenntnisse) und die Beschäftigungschancen der Studierenden auf dem Arbeitsmarkt steigern. Für das Fach „Geschichte“ können ASQ und müssen FSQ gemäß Modulkatalog gewählt werden. Studierenden der Geschichtswissenschaft wird im Bereich der Allgemeinen Schlüsselqualifikationen der Erwerb von Sprachkenntnissen (Latein, moderne Fremdsprachen) empfohlen.

(6) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.“

4. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Praxismodul

(1) Das Praxismodul ist Pflichtbestandteil des Bachelorstudiums. Im Praktikum lernen die Studierenden Berufsfelder für Historiker kennen und sammeln erste praktische Erfahrungen in entsprechenden Tätigkeitsbereichen. Sie sind in der Lage diese zu reflektieren und mit Ihrem Studium in einen Zusammenhang zu stellen.

(2) Das Praktikum muss insgesamt mindestens sechs Wochen (240 Stunden) umfassen. Das Praktikum kann auch in bis zu drei Teilpraktika (jeweils mindestens 80 Stunden) aufgeteilt und in den Bereichen Wissenschaft (Hochschulen, Stiftungen, wissenschaftliche Einrichtungen), Verwaltung (staatliche und nichtstaatliche Einrichtungen und Organisationen), Medien (Verlagswesen, Printmedien, Rundfunk, Fernsehen), Dokumentation (Museen, Bibliotheken, Archive), Erwachsenenbildung, Öffentlichkeitsarbeit und Tourismus absolviert werden. Die Zulassung des Praktikumsplatzes ist vor Antritt des Praktikums beim Modulverantwortlichen zu beantragen.

(3) Die Studierenden dokumentieren in einem Portfolio ihre Tätigkeit während des Praktikums. Das Portfolio muss einen Praktikumsbericht sowie die Verträge und Bescheinigungen über die Absolvierung des Praktikums/der Praktika enthalten. Darüber hinaus können weitere Dokumente hinzugefügt werden, die den Lernprozess des Studierenden während des Praktikums aufzeigen und Rückschlüsse auf die Reflexion des Erlernten zulassen (z.B. Grabungsskizzen, Fotodokumentationen, Arbeitsproben u. ä.).“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 18. Februar 2016

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Dritte Änderung der Studienordnung
für das Fach Ur- und Frühgeschichte als Kern- und Ergänzungsfach
in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 18. Februar 2016**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 1015), zuletzt geändert durch zweite Änderung vom 19. Februar 2015 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 3/2015, S. 45). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 8. Dezember 2015 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 16. Februar 2016 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident hat die Änderungsordnung am 18. Februar 2016 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

1. Die Ordnung erhält folgende Überschrift:
„Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Archäologie der Ur- und Frühgeschichte im Kern- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts“.
2. In den §§ 1, 5 Absatz 1 und 2, 9 Absatz 1 sowie 12 Absatz 2 werden die Worte „Ur- und Frühgeschichte“ durch die Worte „Archäologie der Ur- und Frühgeschichte“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2, 3 und 4 werden die Worte „Ur- und Frühgeschichte“ durch die Worte „Archäologie der Ur- und Frühgeschichte“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

a) Kernfach

Modul	Zulassungsvoraussetzung
UFG 210	Für die Vorlesung: UFG 100 Für das Seminar : Seminar in UFG 101
UFG 220	Für die Vorlesung: UFG 100 Für das Seminar : Seminar in UFG 101
UFG 230	Für die Vorlesung: UFG 100 Für das Seminar : Seminar in UFG 101
UFG 300	UFG 100
UFG 310	Themenbereich Urgeschichte: UFG 210 Themenbereich Urgeschichte: UFG 220 Themenbereich Urgeschichte: UFG 230

b) Ergänzungsfach

Modul	Zulassungsvoraussetzung
UFG 210	Für die Vorlesung: UFG 100 Für das Seminar : Seminar in UFG 101
UFG 220	Für die Vorlesung: UFG 100 Für das Seminar : Seminar in UFG 101
UFG 230	Für die Vorlesung: UFG 100 Für das Seminar : Seminar in UFG 101
UFG 300	UFG 100

”

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 18. Februar 2016

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Vierte Änderung der Studienordnung
der Philosophischen Fakultät für den Studiengang
Geschichte und Politik des 20. Jahrhunderts
mit dem Abschluss Master of Arts
vom 18. Februar 2016**

Gemäß § 3 Abs. 1 i. V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 1074), zuletzt geändert durch dritte Änderung vom 22. Juli 2015 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 7/2015, S. 140). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 8. Dezember 2015 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 16. Februar 2016 der Änderung zugestimmt. Der Präsident hat die Änderungsordnung am 18. Februar 2016 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

1. § 5 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Folgende Modulvoraussetzungen sind zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzung
Module des Bereichs Interdisziplinäre Module	
GP 20/F	GP 20/E, Hist 850 und Hist 851
Module des Bereichs Politikwissenschaft	
POL 711	POL 710
POL 721	POL720
POL 722	POL 721
POL 741	POL 740
POL 751	POL 750
POL 752	POL 750
POL 762	POL 760
Module des Vertiefungsbereichs Sprachen Der Vertiefungsbereich Sprachen enthält Module mit Voraussetzungen aus den folgenden Sprachbereichen	
Romanistik Es können Module im Umfang von 10 LP aus jeweils einer der Sprachen Französisch, Italienisch, Spanisch und Rumänisch gewählt werden	In diesen Modulen werden Sprachkenntnisse gem. der Angabe in der Modulbeschreibung vorausgesetzt

Slawistik Es können Module im Umfang von 10 LP aus jeweils einer der Sprachen Russisch, Polnisch, Tschechisch, Bulgarisch, Serbisch und Kroatisch gewählt werden.	In diesen Modulen werden Sprachkenntnisse gem. der Angabe in der Modulbeschreibung vorausgesetzt. Weiterhin ist hier der Abschluss mind. Entsprechend eines Bachelorergänzungsfachs Slawistik mit Schwerpunkt in der jeweils gewählten Sprache Voraussetzung.
Darüber hinaus haben folgende Module des Vertiefungsbereichs Voraussetzungen	
MSLAW 8.2	MSLAW 8.1
MSLAW 10.2	MSLAW 10.1
MSLAW 9.2	MSLAW 9.1
MSLAW 11.2	MSLAW 11.1
MSLAW 12.2	MSLAW 12.1

“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am ersten Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 18. Februar 2016

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Zweite Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Indogermanistik mit dem Abschluss Master of Arts vom 18. Februar 2016

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 1086), geändert durch erste Änderung vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 6/2010, S. 237). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 8. Dezember 2015 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 16. Februar 2016 der Änderung zugestimmt. Der Präsident hat die Änderungsordnung am 18. Februar 2016 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

§ 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Studiengang Indogermanistik ist stärker forschungsorientiert. Das Modulangebot im Fach Indogermanistik besteht aus 9 Modulen (5 Pflicht- und 4 Wahlpflichtmodulen), in denen insgesamt 90 LP erworben werden, sowie der Master-Arbeit im Umfang von 30 LP. Im Bereich der Pflichtmodule werden insgesamt 50 LP erworben. In

den Wahlpflichtbereichen müssen insgesamt 40 LP erworben werden, wobei jeder Wahlpflichtbereich (WP1, WP3, WP5, WP7) mit mindestens 5 LP abgedeckt sein muss. Ein ausgewähltes Wahlpflichtmodul kann immer nur für einen Wahlpflichtbereich verwendet werden.

Modulangebot Masterstudiengang Indogermanistik:

Modulcode	Modultitel	LP
Pflichtmodule:		
IDG MM 2	Italische Sprachwissenschaft	10
IDG MM 4	Griechische Sprachwissenschaft	10
IDG MM 6	Indoiranische Sprachwissenschaft	10
IDG MM 8	Germanische Sprachwissenschaft	10
IDG MM 9	Anatolische Sprachwissenschaft	10
IDG MM 10	Master-Arbeit	30
Wahlpflichtbereich 1: Semantik und Pragmatik		
Module im Umfang von mindestens 5 LP aus den Bereichen Indogermanistik, Germanistische Sprachwissenschaft, Slawistik und Anglistik gem. Modulkatalog		
Wahlpflichtbereich 3: Morphologie und Wortbildung		
Module im Umfang von mindestens 5 LP aus den Bereichen Indogermanistik, Germanistische Sprachwissenschaft und Anglistik gem. Modulkatalog		
Wahlpflichtbereich 5: Syntax		
Module im Umfang mindestens 5 LP aus den Bereichen Indogermanistik, Germanistische Sprachwissenschaft und Anglistik gem. Modulkatalog		
Wahlpflichtbereich 7: Sprachwissenschaftliches Erweiterungsmodul		
Module im Umfang mindestens 5 LP aus den Bereichen Indogermanistik, Germanistische Sprachwissenschaft, Anglistik, Arabistik, Kaukasusstudien, Romanistik, Slawistik, Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients und Südosteuropastudien gem. Modulkatalog		

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Module werden in folgendem Rhythmus angeboten:

Semester	MM1	MM2	MM3	MM4	MM5	MM6	MM7	MM8	MM9	MM10
1. WS		X								X
2. SS				X		X				X
3. WS	*		*		*		*	X	X	X
4. SS		X								X
5. WS				X		X				X
6. SS								X	X	X

* Zyklus unregelmäßig, aber mind. 1x innerhalb von 3 Semestern: während der Vorlesungszeit oder im Rahmen der Sommerschule; d.h. die Module IDG MM1, IDG MM 3, IDG MM 5, IDG MM 7 (als Wahlpflichtveranstaltungen von WP1, WP3, WP5, WP7) werden untereinander wechselnd angeboten, wobei eines davon im SS im Rahmen der jährlichen Sommerschule angeboten wird. Die Angebotsrhythmen der Wahlpflichtmodule, die nicht von LS Indogermanistik angeboten werden, sind den jeweiligen Beschreibungen im Modulkatalog zu entnehmen.“

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modul	Voraussetzung
Arab I 4.2 Persisch II	Arab 4.1 Persisch I
MSLAW 4.1	Russischkenntnisse auf entsprechender Sprachstufe;
MSLAW 4.2	Sprachkenntnisse auf entsprechender Sprachstufe;

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 18. Februar 2016

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Zweite Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Ur- und Frühgeschichte mit dem Profildfeld Urgeschichte oder Vor- und Frühgeschichte mit dem Abschluss Master of Arts vom 18. Februar 2016

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 1053), geändert durch erste Änderung vom 22. Mai 2013 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 6/2013, S. 138). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 8. Dezember 2015 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 16. Februar 2016 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident hat die Änderungsordnung am 18. Februar 2016 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

1. Die Ordnung erhält folgende Überschrift:
„Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Archäologie der Ur- und Frühgeschichte mit Profildfeld in Urgeschichte oder Vor- und Frühgeschichte mit dem Abschluss Master of Arts“
2. In §§ 1, 2 Absatz 1 und 2, 4 Absatz 1 und 2, 5 Absatz 2 und 3 sowie 8 Absatz 1 werden an allen Stellen die Worte „Ur- und Frühgeschichte“ durch die Worte „Archäologie der Ur- und Frühgeschichte“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 18. Februar 2016

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Erste Änderung der Studienordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
für das Fach Psychologie als Ergänzungsfach
mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 18. Februar 2016**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 9/2009, S. 832). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 16. Dezember 2015 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 16. Februar 2016 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 18. Februar 2016 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

§ 5 wird wie folgt geändert

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Das Studium im Ergänzungsfach Psychologie besteht aus neun Modulen. Es umfasst fünf Pflichtmodule und vier Wahlpflichtmodule, von denen eines zu wählen ist. Jedes Modul umfasst 10 LP:

a.) Pflichtmodule

1. Einführung u. Methoden der Psychologie (PsyN-P1, erstes Studienjahr)
2. Allgemeine Psychologie (PsyN-P2, erstes Studienjahr)
3. Grundlagen I (zweites Studienjahr)
4. Grundlagen II (zweites Studienjahr)
5. Grundlagen III (drittes Studienjahr)

b.) Wahlpflichtmodule

1. Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie
2. Biologische und Klinische Psychologie
3. Intervention und Evaluation
4. Pädagogische Psychologie.“

b) 5 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„In den Grundlagenmodulen ist aus folgenden fünf Bereichen zu wählen: Entwicklungspsychologie, Sozialpsychologie, Differentielle und Persönlichkeitspsychologie, Allgemeine Psychologie I, Allgemeine Psychologie II.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 18. Februar 2016

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Fünfte Änderung der Studienordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
für den Studiengang Angewandte Ethik
mit dem Abschluss Master of Arts
vom 18. Februar 2016**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 9/2009, S. 843), zuletzt geändert durch die Vierte Änderungsordnung vom 20. November 2015 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 9/2015, S. 268). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 16. Dezember 2015 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 16. Februar 2016 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 18. Februar 2016 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

1. Der Studiengang „Angewandte Ethik“ mit dem Abschluss Master of Arts wird in „Angewandte Ethik und Konfliktmanagement“ umbenannt.
2. § 2 Abs. 5 wird aufgehoben. Absatz 6 wird zu Absatz 5.
3. § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Der Master-Studiengang Angewandte Ethik und Konfliktmanagement ist forschungsorientiert und vermittelt aufbauend auf einer guten geisteswissenschaftlichen Grundausbildung und einem ersten Hochschulabschluss die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten im Bereich der Angewandten Ethik und des Konfliktmanagements.“
4. § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Der Master-Studiengang Angewandte Ethik und Konfliktmanagement bietet eine umfassende Auseinandersetzung mit Methoden, Fragestellungen und Positionen zur Behandlung von Konfliktfällen in Bereichen der Angewandten Ethik, z. B. Konfliktfälle in der Medizin, Wirtschaft, Umwelt und bei globalen zwischen- und innerstaatlichen Konflikten. Zugleich erwerben die Studierenden die Kompetenz, ethische Konfliktfälle in einzelnen Teilbereichen der Angewandten Ethik sorgfältig zu analysieren und eigenständig zu beurteilen.“
5. § 5 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Absolventen bringen neben den fachspezifischen wissenschaftlichen Fähigkeiten die kommunikativen Fertigkeiten mit, um ihr erworbenes Wissen in der Öffentlichkeit darstellen zu können. Für den Erwerb von Schlüsselkompetenzen werden allgemeine und fachspezifische Schlüsselqualifikationen im Rahmen der Fachmodule integriert vermittelt. Die Möglichkeit eines Auslandssemesters erlaubt es, die heute geforderten internationalen Erfahrungen nachzuweisen. Damit sind die Absolventen des Studiengangs neben der berufsqualifizierenden Ausbildung für Tätigkeiten in Akademien, für journalistische Tätigkeiten, Tätigkeiten in Unternehmensberatungen und in Compliance-Abteilungen, in Stiftungen, Verbänden, NGOs – besonders dort, wo ethische Kompetenz und Kompetenz im Management von Konfliktfällen benötigt wird – sowie für die wissenschaftliche Laufbahn in diesem interdisziplinären Wissenschaftsfeld befähigt. So qualifiziert der Master-Studiengang für ein aufbauendes Promotionsstudium in Bereichen der Angewandten Ethik.“

6. § 7 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das erste Studienjahr beinhaltet neben einigen Pflichtmodulen ein Wahlpflichtangebot. Es ist dabei klar gegliedert. Im ersten Semester erwerben die Studierenden in den drei Pflichtmodulen M-AEKM-G1 Einführung in die Angewandte Ethik, M-AEKM-G2 Hauptpositionen der Ethik und M-AEKM-G3 Ethik und Management von Konflikten je 10 Leistungspunkte. In diesen Modulen erhalten die Studierenden den notwendigen Überblick über zentrale Themen und Problemstellungen der Angewandten Ethik und des Konfliktmanagements sowie Vertrautheit mit deren Arbeitsweisen einschließlich Kenntnis der wichtigsten Sekundärliteratur. Im zweiten Semester führen mit jeweils 10 Leistungspunkten zwei Pflichtmodule in zentrale Konfliktfälle in der Medizin bzw. der Wirtschaft ein (M-AEKM-F1 Konfliktfälle in der Medizin; M-AEKM-F2 Konfliktfälle in der Wirtschaft). Das Wahlpflichtangebot (wahlweise M-AEKM-W1 oder M-AEKM-W2, GT 1 Gesellschaftstheorie 10 LP) im zweiten Fachsemester ermöglicht es daneben auch zusätzliche persönliche Schwerpunkte zu setzen.“

7. § 7 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das zweite Studienjahr vertieft die erworbenen Kenntnisse und dient der eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit. Das Pflichtmodul Ethik und Management von Konflikten im Umgang mit Tieren und der Umwelt (M-AEKM-F3 mit 10 Leistungspunkten) ist dabei aufgrund seiner in hohem Maße interdisziplinären Fragestellungen prädestiniert dafür, um die im zweiten Semester erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in einem weiteren Bereich anzuwenden und zu vertiefen. Das Forschungsmodul (M-AEKM-FO, 10 Leistungspunkte) bereitet die Studierenden methodisch auf ihre Masterarbeit (M-AEKM-A, 30 LP) vor. Es wird ein Themenbereich der Angewandten Ethik mit dem Schwerpunkt auf einem Konfliktfeld intensiv bearbeitet, welcher nicht aus der Bereichsethik der Abschlussarbeit stammen sollte. Bei der Erbringung der verbleibenden 10 Leistungspunkte haben die Studenten die Möglichkeit zwischen zwei Wahlpflichtmodulen zu wählen. Die Wahl des Praktikumsmodul (M-AEKM-W3, 10 LP) bietet die Möglichkeit für Einblicke in Organisationen und deren Arbeitsabläufe, in denen Angewandte Ethik bzw. das Konfliktmanagement besondere Relevanz besitzt. Für Studierende die die weitere wissenschaftliche Forschung im Bereich der Angewandten Ethik anstreben, bietet sich das Wahlpflichtmodul IV (M-AEKM-W4, 10 LP) an, in welchem ein weiterer Forschungsbereich kennengelernt bzw. vertieft werden kann.“

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die ihr Studium im Master-Studiengang Angewandte Ethik und Konfliktmanagement ab dem Wintersemester 2016/17 aufnehmen.

(2) Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität wird ermächtigt, die Studienordnung unter Berücksichtigung der Änderungen gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung neu bekannt zu machen.

(3) Für Studierende, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung ihr Studium im Master-Studiengang Angewandte Ethik aufgenommen haben, gilt die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Studienordnung weiter. Auf Antrag im Prüfungsamt können sie jedoch ihr Studium in der ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studienordnung geltenden Studienordnung fortsetzen; die bisher erbrachten Leistungen werden bei einem Wechsel anerkannt.

Jena, 18. Februar 2016

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

1. Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Sport für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Gymnasien vom 18. Februar 2016

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit §§ 34 Abs. 3, 49 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürEStPLGymVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 465), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2014 (GVBl. S. 713) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Sport für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Gymnasien vom 18. Juni 2015 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 8/2015, S. 208).

Artikel 1 Änderung der fachspezifischen Bestimmungen

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Sport für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Gymnasien erhalten folgende Fassung:

„1. Zulassungsvoraussetzungen

Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2, Abs. 4:

- sportärztliches Attest über die gesundheitliche Eignung gem. § 61 Abs. 2 Satz 2 ThürHG.
- bestandene Eignungsprüfung für ein sportwissenschaftliches Studium (Näheres regelt die Eignungsprüfungsordnung der Friedrich-Schiller-Universität zur Zulassung für die Lehramtsstudiengänge im Fach Sport an Gymnasien bzw. Sport an Regelschulen in der jeweils gültigen Fassung)
- Rettungsschwimmerabzeichen entsprechend des Standards des Abzeichens in Silber der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft sowie der Nachweis eines Zertifikats in Erster Hilfe einer öffentlich anerkannten Institution müssen bei der Anmeldung zum Praxissemester vorgelegt werden

Diese Zulassungsvoraussetzungen gelten auch für das Erweiterungsfach Sport.

2. Qualifikationsziele und Standards

Die nach § 3 ThürEStPLGymVO sowie § 5 Abs. 3 dieser Ordnung für Lehramt an Gymnasien vorgegebenen Standards werden für das Prüfungsfach Sport einschließlich Fachdidaktik folgendermaßen konkretisiert:

Die Studierenden erwerben in den Modulen wissenschaftspropädeutische sowie fachwissenschaftliche Kenntnisse und fachdidaktische Fähigkeiten einschließlich senso-motorischen Könnens, die es ihnen ermöglichen, Probleme und Fragestellungen des Sports unter sportwissenschaftlicher Perspektive zu analysieren und lösungsorientiert aufzubereiten sowie die Fähigkeit zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten. Die disziplinübergreifende fachwissenschaftliche Qualifizierung ist mit einer praxisorientierten Ausbildung verbunden, die umfassend unterrichtsbezogene Kompetenzen vermittelt. Der gleichzeitige Erwerb übergreifender Kompetenzen (z.B. Führungskompetenz, Zeit- und Stressmanagement, Präsentation und Moderation, Konflikttraining) im Laufe des Studiums ergänzt und unterstützt die fachliche und fachdidaktische Ausbildung der Lehramtsstudierenden.

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums sind die Studierenden in der Lage, sport- und bildungsbezogene Fragestellungen angemessen zu erörtern und die daraus erwachsenen Erkenntnisse zielgruppenspezifisch in die Schule zu überführen. Die Studierenden erwerben in der Fachdidaktik Kompetenzen, um ihren eigenen Unterricht zu planen, durchzuführen und zu evaluieren, um die fachlichen Lernprozesse von Schülern zu diagnostizieren, zu beurteilen und zu verbessern.

3. Aufbau des Studiums

a. Grundständiges Studium

Es sind insgesamt Module (einschließlich der Fachdidaktik, des Anteils am Praxissemester und der Vorbereitungsmodulen) im Umfang von 115 Leistungspunkten abzuschließen. Dabei gelten die nachstehend aufgeführten Auswahlmöglichkeiten.

- Pflichtmodule Sport (insgesamt 100 LP):
 - ESW Einführung in den Sport und die Wissenschaften (8 LP)
 - NW1-L Naturwissenschaftliche Grundlagen der Sportwissenschaft (14 LP)
 - SW1-L Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Sportwissenschaft (12 LP)
 - AS1 Angewandte Sportwissenschaft 1 (9 LP)
 - AS2 Angewandte Sportwissenschaft 2 (11 LP)
 - AS3 Angewandte Sportwissenschaft 3 (12 LP)
 - AS5 Angewandte Sportwissenschaft 5 (8 LP)
 - VSW1 Vertiefende Sportwissenschaft (8 LP)
 - FD1 Fachdidaktik 1 (5 LP)
 - FD2 Fachdidaktik 2 (5 LP)
 - FD3 Fachdidaktik 3 (8 LP)
- Vorbereitungsmodulen Sport (insgesamt 15 LP):
 - AS6-G Angewandte Sportwissenschaft 6 (5 LP)
 - VSW2-G Vertiefende Sportwissenschaft 2 (5 LP)
 - FD5-G Fachdidaktik 5 (5 LP)

b. Erweiterungsstudium

Es sind insgesamt Module (einschließlich der Vorbereitungsmodulen) im Umfang von 75 Leistungspunkten abzuschließen. Dabei gilt:

- Pflichtmodule Sport (insgesamt 55 LP):
 - ESW-E Einführung in den Sport und die Wissenschaften (4 LP)
 - NW1-L Naturwissenschaftliche Grundlagen der Sportwissenschaft (14 LP)
 - SW1-LR Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Sportwissenschaft (8 LP)
 - AS1-E Angewandte Sportwissenschaft 1 (8 LP)
 - AS3-R Angewandte Sportwissenschaft 3 (8 LP)
 - AS5-E Angewandte Sportwissenschaft (5 LP)
 - FD1-E Fachdidaktik 1 (4 LP)
 - FD4-E Fachdidaktik 4 (4 LP)
 - Wahlpflichtmodule Sport (insgesamt 5 LP, es ist ein Modul zu belegen):
 - GRT Gerätturnen und Rhythmik/Tanz (5 LP)
 - LA Leichtathletik (5 LP)
 - Vorbereitungsmodulen gemäß den oben genannten Auswahlmöglichkeiten: 15 LP.
- Zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach werden die Inhalte folgender Module in Form eines Selbststudiums empfohlen:
- GRT oder LA (die Module, die nicht im Wahlpflichtbereich ausgewählt wurden)
 - VSW1 Vertiefende Sportwissenschaft

4. Berechnung der Endnoten (Fachendnote, Endnote Fachdidaktik)

a. Grundständiges Studium

In die Fachendnote Sport gehen Prüfungsleistungen von fachwissenschaftlichen Modulen im Gesamtumfang von 62 LP ein.

- Die Note des Moduls ESW geht nicht in die Berechnung der Fachendnote Sport ein.
- Der Studierende kann bei den Modulen AS3 und SW1-L auswählen, welche Modulnote in die Endnote eingeht.

Es gehen alle Noten der fachdidaktischen Module in die Berechnung der Endnote Fachdidaktik ein.

b. Erweiterungsstudium

Es gehen alle Module gemäß 3. b. in die jeweiligen Endnoten ein.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

(1) Diese fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Sport treten nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die ihr Studium im Lehramtsstudiengang Sport an Gymnasien ab dem Wintersemester 2016/17 aufnehmen.

(2) Für Studierende, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser fachspezifischen Bestimmungen ihr Studium im Lehramtsstudiengang Sport an Gymnasien aufgenommen haben, gelten die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen weiter. Auf Antrag im Prüfungsamt können sie jedoch ihr Studium in der ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser fachspezifischen Bestimmungen fortsetzen; die bisher erbrachten Leistungen werden bei einem Wechsel anerkannt.

Jena, 18. Februar 2016

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

1. Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Sport für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Regelschulen vom 18. Februar 2016

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit §§ 34 Abs. 3, 49 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürESTPLRSVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 484), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2014 (GVBl. S. 717) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Sport für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Regelschulen vom 18. Juni 2015 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 8/2015, S. 261).

**Artikel 1
Änderung der fachspezifischen Bestimmungen**

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Sport für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Regelschulen erhalten folgende Fassung:

„1. Zulassungsvoraussetzungen

Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2, Abs. 4:

- sportärztliches Attest über die gesundheitliche Eignung gem. § 61 Abs. 2 Satz 2 ThürHG.
- bestandene Eignungsprüfung für ein sportwissenschaftliches Studium (Näheres regelt die Eignungsprüfungsordnung der Friedrich-Schiller-Universität zur Zulassung für die Lehramts-

studiengänge im Fach Sport an Gymnasien bzw. Sport an Regelschulen in der jeweils gültigen Fassung)

- Rettungsschwimmerabzeichen entsprechend des Standards des Abzeichens in Silber der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft sowie der Nachweis eines Zertifikats in Erster Hilfe einer öffentlich anerkannten Institution müssen bei der Anmeldung zum Praxissemester vorgelegt werden

Diese Zulassungsvoraussetzungen gelten auch für das Erweiterungsfach Sport.

2. Qualifikationsziele und Standards

Die nach § 4 ThürESTPLRSVO sowie § 5 Abs. 3 dieser Ordnung für Lehramt an Regeschulen vorgegebenen Standards werden für das Prüfungsfach Sport einschließlich Fachdidaktik folgendermaßen konkretisiert:

Die Studierenden erwerben in den Modulen wissenschaftspropädeutische sowie fachwissenschaftliche Kenntnisse und fachdidaktische Fähigkeiten einschließlich sensomotorischen Könnens, die es ihnen ermöglichen, Probleme und Fragestellungen des Sports unter sportwissenschaftlicher Perspektive zu analysieren und lösungsorientiert aufzubereiten sowie die Fähigkeit zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten. Die disziplinübergreifende fachwissenschaftliche Qualifizierung ist mit einer praxisorientierten Ausbildung verbunden, die umfassend unterrichtsbezogene Kompetenzen vermittelt. Der gleichzeitige Erwerb übergreifender Kompetenzen (z.B. Führungskompetenz, Zeit- und Stressmanagement, Präsentation und Moderation, Konflikttraining) im Laufe des Studiums ergänzt und unterstützt die fachliche und fachdidaktische Ausbildung der Lehramtsstudierenden.

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums sind die Studierenden in der Lage, sport- und bildungsbezogene Fragestellungen des Sportunterrichts an Regelschulen angemessen zu erörtern und die daraus erwachsenen Erkenntnisse zielgruppenspezifisch in die Schule zu überführen. Die Studierenden erwerben in der Fachdidaktik Kompetenzen, um ihren eigenen Unterricht zu planen, durchzuführen und zu evaluieren, um die fachlichen Lernprozesse von Schülern zu diagnostizieren, zu beurteilen und zu verbessern.

3. Aufbau des Studiums

a. Grundständiges Studium

Es sind insgesamt Module (einschließlich der Fachdidaktik, des Anteils am Praxissemester und der Vorbereitungsmodule) im Umfang von 100 Leistungspunkten abzuschließen. Dabei gelten die nachstehend aufgeführten Auswahlmöglichkeiten.

- Pflichtmodule Sport (insgesamt 85 LP):
 - ESW Einführung in den Sport und die Wissenschaften (8 LP)
 - NW1-L Naturwissenschaftliche Grundlagen der Sportwissenschaft (14 LP)
 - SW1-LR Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Sportwissenschaft (8 LP)
 - AS1 Angewandte Sportwissenschaft 1 (9 LP)
 - AS2 Angewandte Sportwissenschaft 2 (11 LP)
 - AS3-R Angewandte Sportwissenschaft 3 (8 LP)
 - AS5-R Angewandte Sportwissenschaft 5 (5 LP)
 - AS7 Angewandte Sportwissenschaft 7 (4 LP)
 - FD1 Fachdidaktik 1 (5 LP)
 - FD2 Fachdidaktik 2 (5 LP)
 - FD4 Fachdidaktik 4 (8 LP)
- Vorbereitungsmodule Sport (insgesamt 15 LP):
 - AS6-R Angewandte Sportwissenschaft 6 (5 LP)
 - VSW2-R Vertiefende Sportwissenschaft 2 (5 LP)
 - FD5-R Fachdidaktik 5 (5 LP)

b. Erweiterungsstudium

Es sind insgesamt Module (einschließlich der Vorbereitungsmodule) im Umfang von 60 Leistungspunkten abzuschließen. Dabei gilt:

- Pflichtmodule Sport (insgesamt 45 LP):
 - NW1-LE Naturwissenschaftliche Grundlagen der Sportwissenschaft (8 LP)
 - SW1-LR Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Sportwissenschaft (8 LP)
 - AS1-E Angewandte Sportwissenschaft 1 (8 LP)
 - AS3-R Angewandte Sportwissenschaft 3 (8 LP)
 - AS8 Angewandte Sportwissenschaft 8 (5 LP)
 - FD1-E Fachdidaktik 1 (4 LP)
 - FD4-E Fachdidaktik 4 (4 LP)
- Vorbereitungsmodule gemäß den oben genannten Auswahlmöglichkeiten: 15 LP.

4. Berechnung der Endnoten (Fachendnote, Endnote Fachdidaktik)

a. Grundständiges Studium

In die Fachendnote Sport gehen Prüfungsleistungen von fachwissenschaftlichen Modulen im Gesamtumfang von 50 LP ein.

- Die Note des Moduls AS1 geht nicht in die Berechnung der Fachendnote Sport ein
- Der Studierende kann zwischen den Modulen ESW und SW1-LR auswählen, welche Modulnote in die Endnote eingeht.

Es gehen alle Noten der fachdidaktischen Module in die Berechnung der Endnote Fachdidaktik ein.

b. Erweiterungsstudium

Es gehen alle Module gemäß 3. b. in die jeweiligen Endnoten ein.“

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Diese fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Sport treten nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die ihr Studium im Lehramtsstudiengang Sport an Regelschulen ab dem Wintersemester 2016/17 aufnehmen.

(2) Für Studierende, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser fachspezifischen Bestimmungen ihr Studium im Lehramtsstudiengang Sport an Regelschulen aufgenommen haben, gelten die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen weiter. Auf Antrag im Prüfungsamt können sie jedoch ihr Studium in der ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser fachspezifischen Bestimmungen fortsetzen; die bisher erbrachten Leistungen werden bei einem Wechsel anerkannt.

Jena, 18. Februar 2016

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Erste Änderung der Prüfungsordnung
der Fakultät für Mathematik und Informatik
für den Studiengang Bioinformatik
mit dem Abschluss Master of Science
vom 18. Februar 2016**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 8/2010, S. 458). Der Rat der Fakultät für Mathematik und Informatik hat die Änderung am 24. Juni 2015 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 16. Februar 2016 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident hat die Änderungsordnung am 18. Februar 2016 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnung**

1. § 17 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Hat ein Studierender ohne triftige Gründe nach sechs Semestern weniger als 120 Leistungspunkte aus denjenigen Modulen erreicht, die laut Studienordnung und Regelstudienplan für diesen Studiengang erforderlich sind, gelten die noch nicht erbrachten Teile der Master-Prüfung als erstmals nicht erfolgreich unternommen. Über das Nichtbestehen ist ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen, in dem auch auf die nach der Regelung in Abs. 3 drohenden Rechtsfolgen hingewiesen wird.“

2. § 17 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Überschreitet ein Studierender die Frist aus Abs. 2 um ein weiteres Semester, so hat der Studierende die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, es sei denn der Studierende hat das Versäumnis nicht selbst zu vertreten.“

**Artikel 2
Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

(1) Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2015 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Bioinformatik ab Wintersemester 2015/16 aufgenommen haben.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung ihr Studium im Masterstudiengang Bioinformatik bereits begonnen haben, können innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten im Prüfungsamt erklären, dass sie ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung fortsetzen wollen.

Jena, 18. Februar 2016

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität

**Zweite Änderung der Prüfungsordnung
der Fakultät für Mathematik und Informatik
für den Studiengang Computational and Data Science
mit dem Abschluss Master of Science
vom 18. Februar 2016**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 12. Februar 2014 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 3/2014, S. 125), in der Fassung der ersten Änderungsordnung vom 21. Juli 2015 (Verkündungsblatt Nr. 7/2015, S. 133). Der Rat der Fakultät für Mathematik und Informatik hat die Änderung am 17. Juli 2015 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 16. Februar 2016 der Änderung zugestimmt. Der Präsident hat die Änderungsordnung am 18. Februar 2016 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnung**

1. § 17 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Hat ein Studierender ohne triftige Gründe nach sechs Semestern weniger als 120 Leistungspunkte aus denjenigen Modulen erreicht, die laut Studienordnung und Regelstudienplan für diesen Studiengang erforderlich sind, gelten die noch nicht erbrachten Teile der Master-Prüfung als erstmals nicht erfolgreich unternommen. Über das Nichtbestehen ist ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen, in dem auch auf die nach der Regelung in Abs. 3 drohenden Rechtsfolgen hingewiesen wird.“

2. § 17 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Überschreitet ein Studierender die Frist aus Abs. 2 um ein weiteres Semester, so hat der Studierende die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, es sei denn der Studierende hat das Versäumnis nicht selbst zu vertreten.“

**Artikel 2
Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

(1) Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2015 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Computational and Data Science ab Wintersemester 2015/16 aufnehmen.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung ihr Studium im Masterstudiengang Computational and Data Science bereits begonnen haben, können innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten im Prüfungsamt erklären, dass sie ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung fortsetzen wollen.

Jena, 18. Februar 2016

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Erste Änderung der Prüfungsordnung
der Fakultät für Mathematik und Informatik
für den Studiengang Mathematik
mit dem Abschluss Master of Science
vom 18. Februar 2016**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 7/2010, S. 295). Der Rat der Fakultät für Mathematik und Informatik hat die Änderung am 24. Juni 2015 und am 28. Oktober 2015 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 16. Februar 2016 der Änderung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 18. Februar 2016 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnung**

1. § 6 wird wie folgt gefasst:

**„§ 6
Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer in- oder ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule erbracht worden sind, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich. Bei gleichwertigen Leistungen besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Anträge sind unter Beifügung aller notwendigen Nachweise an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn zwischen den erworbenen Kompetenzen bzw. Kenntnissen und Fähigkeiten kein wesentlicher Unterschied zu den in diesem Studiengang geforderten Qualifikationen festgestellt worden ist.
- (3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs erforderlich sind, sind im Umfang bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines Auslandsaufenthaltes auf der Grundlage eines Learning Agreements vollständig erbracht worden sind, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Auf dem Zeugnis ist kenntlich zu machen, wo die Leistungen nachgewiesen worden sind.
- (6) Lehnt der Prüfungsausschuss eine Anerkennung ab, ist dem Antragsteller zu begründen, warum der Antrag nicht die Voraussetzungen gem. Abs. 2 erfüllt. Der ablehnenden Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.“
2. In § 9 Abs. 11 Satz 2 wird nach dem Wort „dokumentieren“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Worte „die Bekanntgabe erfolgt im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin).“ eingefügt.
3. § 15 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Prüfungen erfolgen in der Regel in der Sprache, in der die zugrundeliegenden Modulveranstaltungen durchgeführt werden. Auf Antrag des Studierenden kann eine mündliche Prüfung in einer anderen Sprache erfolgen, sofern die Prüfer zustimmen.“

4. § 17 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Hat ein Studierender ohne triftige Gründe nach sechs Semestern weniger als 120 Leistungspunkte aus denjenigen Modulen erreicht, die laut Studienordnung und Regelstudienplan für diesen Studiengang erforderlich sind, gelten die noch nicht erbrachten Teile der Master-Prüfung als erstmals nicht erfolgreich unternommen. Über das Nichtbestehen ist ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen, in dem auch auf die nach der Regelung in Abs. 3 drohenden Rechtsfolgen hingewiesen wird.“

5. § 17 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Überschreitet ein Studierender die Frist aus Abs. 2 um ein weiteres Semester, so hat der Studierende die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, es sei denn der Studierende hat das Versäumnis nicht selbst zu vertreten.“

6. § 20 Abs. 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(8) Die Masterarbeit ist in englischer oder deutscher Sprache zu verfassen.“

7. Dem § 22 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Master-Urkunde wird zweisprachig, d.h. in Deutsch und Englisch, ausgestellt.“

8. § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Bekanntgabe der Ergebnisse von Modulprüfungen wird dem Studierenden in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie ggf. in die darauf bezogenen Gutachten bzw. Prüfungsprotokolle gewährt. Ort und Termin der Einsichtnahme bestimmt der Prüfer.

(2) Die Einsichtnahme in die Unterlagen zur Master-Arbeit sowie auf Antrag des Studierenden in seine Prüfungsakte erfolgt im Prüfungsamt. Den Termin für die Einsichtnahme bestimmt das Prüfungsamt.

(3) Prüfungsunterlagen sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung des Studiums aufzubewahren. Den Ort der Aufbewahrung bestimmt der Prüfungsausschuss.“

Artikel 2 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2015 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Informatik ab Wintersemester 2015/16 aufgenommen haben.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung ihr Studium im Masterstudiengang Informatik bereits begonnen haben, können innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten im Prüfungsamt erklären, dass sie ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung fortsetzen wollen.

Jena, 18. Februar 2016

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Erste Änderung der Studienordnung
der Fakultät für Mathematik und Informatik
für den Studiengang Mathematik
mit dem Abschluss Master of Science
vom 18. Februar 2016**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 7/2010, S. 309). Der Rat der Fakultät für Mathematik und Informatik hat die Änderung am 24. Juni 2015 und 28. Oktober 2015 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 16. Februar 2016 der Änderung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 18. Februar 2016 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Master-Studium in Mathematik erfordert fortgeschrittene Kenntnisse der englischen Sprache, um Lehrveranstaltungen in englischer Sprache gut verstehen und Texte zu Fachthemen selbstständig in englischer Sprache erstellen zu können. Das Vorliegen ausreichender Sprachkompetenzen wird durch die Zulassungskommission festgestellt. Der Nachweis kann auf folgende Weise erbracht werden:

- durch Sprachzertifikate über Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens,
- durch ein in englischer Sprache geführtes Aufnahmegespräch oder
- durch Schulzeugnisse, die bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt, einen mindestens vierjährigen Unterricht im Fach Englisch belegen.“

b) Die Absätze 4 und 5 werden neu angefügt:

„(4) Von internationalen Studienbewerbern sind Deutschkenntnisse auf dem Niveau A2.2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachzuweisen. Studierende, die zu Beginn des Studiums nicht über dieses Sprachniveau verfügen, absolvieren einen individuellen Studienplan, innerhalb dessen fehlende Deutschkenntnisse erworben werden können.

(5) Kenntnisse einer höheren Programmiersprache werden vorausgesetzt. Eine Nachweispflicht besteht nicht.“

2. Dem § 5 wird der Absatz 5 neu angefügt:

„(5) Das Studium fördert eine Stärkung der fremdsprachlichen Kompetenzen der Studierenden. Die Absolventen sind im Gebrauch des Englischen in der mathematischen Fachwelt geübt. Darüber hinaus können die Studierenden innerhalb des Studienbereichs „Nebenfach und Allgemeine Schlüsselqualifikationen“ solide Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache erwerben.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im Bereich „Nebenfach und Allgemeine Schlüsselqualifikationen“ sind insgesamt 21 LP zu erwerben. Davon sind, soweit kein individueller Studienplan nach Absatz 5 vereinbart wird, entsprechend den jeweiligen Nebenfachbestimmungen mindestens 12 LP aus dem gewählten Nebenfach und mindestens 3 LP aus den an der Universität angebotenen Modulen zum Erwerb allgemeiner Schlüsselqualifikationen zu wählen. Die verbleibenden Leistungspunkte können frei aus dem Modulangebot der Nebenfächer und den Modulen zum Erwerb allgemeiner Schlüsselqualifikationen gewählt werden. Als Nebenfächer stehen zur Auswahl:

- Computerlinguistik/Sprachtechnologie
- Informatik
- Ökologie
- Philosophie
- Physik
- Psychologie
- Wirtschaftswissenschaften
- Computational and Neuroscience
- Soziologie
- eine Fremdsprache.“

b) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze angefügt:

„(4) Für jedes Nebenfach werden Nebenfachbestimmungen erlassen (Anhang 1). Ein Wechsel des Nebenfachs ist auf Antrag an den Prüfungsausschuss einmalig möglich. Dem Antrag wird entsprochen, wenn keine Prüfung im Nebenfach endgültig nicht bestanden ist und das Studium in der Frist gemäß §17 Abs. 2 der Prüfungsordnung abgeschlossen werden kann.

(5) Für internationale Studierende, die zu Studienbeginn keine Deutschkenntnisse auf A2.2-Niveau nachweisen können, gilt im Bereich „Nebenfach und Allgemeine Schlüsselqualifikationen“ ein speziell vereinbarter Studienplan, der zum Spracherwerb Kurse des Sprachenzentrums aus dem Angebot „Deutsch als Fremdsprache“ im Umfang von bis zu 21 LP beinhaltet.“

c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absatz 6 und Absatz 7.

4. § 10 Abs. 1 Tabelle erhält folgende Fassung:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzung
Approximationstheorie 2 FMI-MA1205	Approximationstheorie 1 FMI-MA0204 oder FMI-MA0208
Approximationstheorie 2 FMI-MA1220	Approximationstheorie 1 FMI-MA0204 oder FMI-MA0208
Computerlinguistik II /Sprachtechnologie M-GSW-10A	Computerlinguistik I M-GSW-09
Master-Arbeit FMI-MA1999	75 LP gemäß Regelstudienplan, vgl. Prüfungsordnung §18(2)

5. Der Anhang 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nebenfach-Bestimmungen werden wie folgt gefasst:

„Nebenfach-Bestimmungen

Die zulässigen Nebenfächer sind:

- Computerlinguistik/Sprachtechnologie
- Informatik
- Ökologie
- Philosophie
- Physik
- Psychologie
- Wirtschaftswissenschaften
- Computational Neuroscience
- Soziologie
- Fremdsprache

Entsprechend der Studienordnung sind im gewählten Nebenfach mindestens 12 LP und höchstens 18 LP zu erwerben. Entweder wird das im Bachelor-Studium gewählte Nebenfach fortgesetzt, oder es wird ein neues Nebenfach gewählt. Die folgenden Nebenfach-Bestimmungen betreffen die Fortsetzung des Bachelor-Nebenfachs und die Wahl einer Fremdsprache als Nebenfach. Wird ein neues Nebenfach gewählt, das keine Fremdsprache ist, so sind die Nebenfach-Bestimmungen für den Bachelor-Studiengang anzuwenden.

Das Nebenfach Computerlinguistik/Sprachtechnologie ist die Fortsetzung des Bachelor-Nebenfachs „Linguistik mit Schwerpunkt Computerlinguistik/Sprachtechnologie“. Aufgrund des Umfangs ist Linguistik als neues Nebenfach nicht studierbar.

Das Nebenfach Computational Neuroscience ist die Fortsetzung des Bachelor-Nebenfaches „Computational Neuroscience“. Dieses Nebenfach ist nicht als neues Nebenfach studierbar.“

- b) Die Bestimmungen zum Nebenfach „Computerlinguistik/Sprachtechnologie“ werden wie folgt gefasst:

„Computerlinguistik/Sprachtechnologie

Zu belegen sind die beiden Pflichtmodule

- M-GSW-09 Computerlinguistik (10 LP)
- M-GSW-10A Computerlinguistik II/Sprachtechnologie (5 LP)“

- c) Im Nebenfach Psychologie erhält das Modul PsyN-WP4.4 die neue Bezeichnung „PsyN-WP4.4 Pädagogische Psychologie“.

Das Modul PsyN-WP4.5 wird ersatzlos gestrichen.

- d) Die Bestimmungen zum Nebenfach Computational Neuroscience werden nach den Wirtschaftswissenschaften wie folgt angefügt:

„Computational Neuroscience

Zu belegen sind Pflichtmodule im Umfang von 12 LP.

- MED-CNS010 Klinische Aspekte der CNS (2 LP)
- MED-CNS006 Fall-Seminare und –praktika (klinische Aspekte) (2 LP)
- MED-CNS013 Nichtlineare Dynamik der experimentellen Neurophysiologie (3 LP)
- MED-CNS003 Biostatistik und Klinische Studien (2 LP)
- MED-CNS017 Spezialverfahren der CNS (3 LP)“

- e) Die Bestimmungen zum Nebenfach Soziologie werden nach den Bestimmungen zum Nebenfach Computational Neuroscience wie folgt angefügt:

Soziologie

Zu belegen sind Wahlpflichtmodule aus der unten stehenden Liste im Umfang von 15 LP, die nicht bereits im Bachelor-Studium belegt wurden.

Soziologische Theorie

BASOZ 21	Soziologische Theorie I	10 LP
BASOZ 22	Soziologische Theorie II	5 LP

Methoden/Statistik

BASOZ 31	Methoden der empirischen Sozialforschung I	10 LP
BASOZ 33	Statistik	10 LP

Spezielle Soziologien

BASOZ 41	Spezielle Soziologien	5 LP
BASOZ 43	Spezielle Soziologien I für EF und Lehramt	10 LP
BASOZ 44	Spezielle Soziologien II für EF und Lehramt	10 LP
BASOZ 45	Spezielle Soziologien III für EF und Lehramt	5 LP“

- f) Die Bestimmungen zum Nebenfach Fremdsprache werden nach den Bestimmungen zum Nebenfach Soziologie wie folgt angefügt:

„Fremdsprache

Als Nebenfach kann nur eine Fremdsprache gewählt werden, in der Kurse im Umfang von mindestens 15 LP zu absolvieren sind. Ein entsprechender Studienplan wird zu Beginn des Studiums auf der Grundlage einer Studienberatung im Sprachenzentrum vereinbart. Es können nur Sprachen gewählt werden, für die ein Lehrangebot in ausreichendem Umfang sichergestellt werden kann; in der Regel sind dies: Deutsch als Fremdsprache, Englisch, Französisch, Spanisch, Russisch, Polnisch, Chinesisch. Weitere Sprachkurse in derselben oder anderen Fremdsprachen können als ASQ-Module angerechnet werden.“

6. Der Anhang 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule in der Vertiefungsrichtung Algebra wird um folgende Wahlpflichtmodule erweitert.

• Algebraische Gruppen	(6 LP)
• Algebraische Topologie 2	(6 LP)
• Darstellungstheorie	(9 LP)
• Homologische Algebra	(9 LP)
• Komplexe Multiplikation	(6 LP)
• Lie-Gruppen und Lie-Algebren	(6 LP)
• Primzahltests und Faktorisierungsalgorithmen	(6 LP)
• Quadratische Formen	(6 LP)

- b) Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule in der Vertiefungsrichtung Analysis wird um folgende Wahlpflichtmodule erweitert.

• Aperiodische Ordnung	(6 LP)
• Approximationstheorie 2	(6 LP)
• Distributionen	(9 LP)
• Elliptische Differentialoperatoren 2	(3 LP)
• Mathematische Methoden der Quantenmechanik	(3/6 LP)
• Moderne Methoden der Analysis	(3 LP)
• Moderne Methoden der Approximationstheorie	(9 LP)
• Spektraltheorie	(3/6 LP)
• Wavelets	(3 LP)

- c) Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule in der Vertiefungsrichtung Geometrie wird um folgende Wahlpflichtmodule erweitert:
- Dynamische Systeme und Fraktale (6 LP)
 - Geometrische Zerlegungen (6 LP)
 - Lie-Gruppen und Lie-Algebren (6 LP)
 - Topologie und Mannigfaltigkeiten (6/9 LP)
- d) Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule in der Vertiefungsrichtung Numerische Mathematik/Wissenschaftliches Rechnen wird um folgende Wahlpflichtmodule erweitert:
- Approximationstheorie 2 (6 LP)
 - Komplexität stetiger Probleme (6 LP)
 - Markovketten Monte-Carlo-Methoden (6 LP)
 - Markovketten Monte-Carlo-Methoden auf allgemeinen Zustandsräumen (3 LP)
 - Moleküldynamik (6 LP)
 - Numerik gewöhnlicher Differentialgleichungen 3 (6 LP)
 - Wissenschaftliches Rechnen I (6 LP)
 - Wissenschaftliches Rechnen II (6 LP)
- e) Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule in der Vertiefungsrichtung Optimierung wird um folgende Wahlpflichtmodule erweitert:
- Anwendung Numerischer Verfahren der nichtglaten Optimierung (2 LP)
 - Ausgewählte Optimierungsalgorithmen (3 LP)
 - Diskrete und Experimentelle Optimierung B (9 LP)
 - Konvexe Optimierung (6 LP)
 - Numerische Verfahren der nichtglaten Optimierung (5 LP)
- f) Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule in der Vertiefungsrichtung Stochastik wird um folgende Wahlpflichtmodule erweitert:
- Bootstrap-Verfahren (3 LP)
 - Dynamik von Differentialgleichungen (6 LP)
 - Finanzmathematik 2 (9 LP)
 - Lévy-Prozesse (3 LP)
 - Lineare und nichtlineare Differentialgleichungen (9 LP)
 - Moderne Kapitel der Stochastik (6 LP)
 - Monte-Carlo-Methoden (6/9 LP)
 - Numerik stochastischer Differentialgleichungen (3 LP)
 - Partielle Differentialgleichungen (3 LP)
 - Semimartingale 1 (3 LP)
 - Semimartingale 2 (3/6 LP)
 - Stochastische Differentialgleichungen (6 LP)
 - Stochastische Kontrolltheorie (3/6 LP)
 - Stochastische partielle Differentialgleichungen (3 LP)
 - Stochastische Prozesse 1 (6 LP)
 - Theorie der Rauhen Pfade (3 LP)
 - Topologie und Maß (3 LP)
 - Zeitreihenanalyse (3 LP)
 - Zufällige dynamische Systeme (3 LP)
 - Zufällige Reihen (3 LP)
- g) Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule in der Vertiefungsrichtung Algorithmik/Theoretische Informatik wird um folgende Wahlpflichtmodule erweitert:

- Algorithmische Geometrie (6 LP)
- Ausgewählte Konzepte der Kryptografie (3 LP)
- Ausgewählte Optimierungsalgorithmen (3 LP)
- Berechenbarkeitstheorie (6 LP)
- Formale Sprachen (6/9 LP)
- Graphische Modelle (3 LP)
- Grenzen Algorithmischen Lernens (3 LP)
- Lernen formaler Sprachen (6 LP)

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Mathematik ab Wintersemester 2016/17 aufnehmen.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung ihr Studium im Masterstudiengang Mathematik bereits begonnen haben, können innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten im Prüfungsamt erklären, dass sie ihr Studium nach dieser Studienordnung fortsetzen wollen.

Jena, 18. Februar 2016

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Erste Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik für den Studiengang Wirtschaftsmathematik mit dem Abschluss Master of Science vom 18. Februar 2016

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 7/2010, S. 319). Der Rat der Fakultät für Mathematik und Informatik hat die Änderung am 24. Juni 2015 und am 28. Oktober 2015 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 16. Februar 2016 der Änderung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 18. Februar 2016 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

1. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer in- oder ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule erbracht worden sind, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich. Bei gleichwertigen Leistungen besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Anträge sind unter Beifügung aller notwendigen Nachweise an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn zwischen den erworbenen Kompetenzen bzw. Kenntnissen und Fähigkeiten kein wesentlicher Unterschied zu den in diesem Studiengang geforderten Qualifikationen festgestellt worden ist.
- (3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs erforderlich sind, sind im Umfang bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines Auslandsaufenthaltes auf der Grundlage eines Learning Agreements vollständig erbracht worden sind, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Auf dem Zeugnis ist kenntlich zu machen, wo die Leistungen nachgewiesen worden sind.
- (6) Lehnt der Prüfungsausschuss eine Anerkennung ab, ist dem Antragsteller zu begründen, warum der Antrag nicht die Voraussetzungen gem. Abs. 2 erfüllt. Der ablehnenden Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.“
2. In § 9 Abs. 11 Satz 2 wird hinter dem Wort „dokumentieren“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Worte „die Bekanntgabe erfolgt im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin).“ eingefügt.
3. § 15 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Prüfungen erfolgen in der Regel in der Sprache, in der die zugrundeliegenden Modulveranstaltungen durchgeführt werden. Auf Antrag des Studierenden kann eine mündliche Prüfung in einer anderen Sprache erfolgen, sofern die Prüfer zustimmen.“
4. § 17 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Hat ein Studierender ohne triftige Gründe nach sechs Semestern weniger als 120 Leistungspunkte aus denjenigen Modulen erreicht, die laut Studienordnung und Regelstudienplan für diesen Studiengang erforderlich sind, gelten die noch nicht erbrachten Teile der Master-Prüfung als erstmals nicht erfolgreich unternommen. Über das Nichtbestehen ist ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen, in dem auch auf die nach der Regelung in Abs. 3 drohenden Rechtsfolgen hingewiesen wird.“
5. § 17 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Überschreitet ein Studierender die Frist aus Abs. 2 um ein weiteres Semester, so hat der Studierende die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, es sei denn der Studierende hat das Versäumnis nicht selbst zu vertreten.“

6. § 20 Abs. 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(8) Die Masterarbeit ist in englischer oder deutscher Sprache zu verfassen.“

7. Dem § 22 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Master-Urkunde wird zweisprachig, d.h. in Deutsch und Englisch, ausgestellt.“

8. § 24 wird wie folgt gefasst:

**„§ 24
Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Bekanntgabe der Ergebnisse von Modulprüfungen wird dem Studierenden in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie ggf. in die darauf bezogenen Gutachten bzw. Prüfungsprotokolle gewährt. Ort und Termin der Einsichtnahme bestimmt der Prüfer.

(2) Die Einsichtnahme in die Unterlagen zur Master-Arbeit sowie auf Antrag des Studierenden in seine Prüfungsakte erfolgt im Prüfungsamt. Den Termin für die Einsichtnahme bestimmt das Prüfungsamt.

(3) Prüfungsunterlagen sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung des Studiums aufzubewahren. Den Ort der Aufbewahrung bestimmt der Prüfungsausschuss.“

**Artikel 2
Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

(1) Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Informatik ab Wintersemester 2015/16 aufgenommen haben.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung ihr Studium im Masterstudiengang Informatik bereits begonnen haben, können innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten im Prüfungsamt erklären, dass sie ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung fortsetzen wollen.

Jena, 18. Februar 2016

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Erste Änderung der Studienordnung
der Fakultät für Mathematik und Informatik
für den Studiengang Wirtschaftsmathematik
mit dem Abschluss Master of Science
vom 18. Februar 2016**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 7/2010, S. 334). Der Rat der Fakultät für Mathematik und Informatik hat die Änderung am 28. Oktober 2015 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 16. Februar 2016 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 18. Februar 2016 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Master-Studium in Wirtschaftsmathematik erfordert fortgeschrittene Kenntnisse der englischen Sprache, um Lehrveranstaltungen in englischer Sprache gut verstehen und Texte zu Fachthemen selbstständig in englischer Sprache erstellen zu können. Das Vorliegen ausreichender Sprachkompetenzen wird durch die Zulassungskommission festgestellt. Der Nachweis kann auf folgende Weise erbracht werden:

- durch Sprachzertifikate über Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens,
- durch ein in englischer Sprache geführtes Aufnahmegespräch oder
- durch Schulzeugnisse, die bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt, einen mindestens vierjährigen Unterricht im Fach Englisch belegen.“

b) Folgende Absätze werden angefügt:

„(4) Internationale Studienbewerber müssen vor der Immatrikulation die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ - DSH 2 - ablegen und bestehen. Ohne Nachweis einer DSH-Prüfung nach Satz 1 können internationale Bewerber für einen wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt, der überwiegend in englischer Sprache angeboten wird, zugelassen werden, wenn englische Sprachkenntnisse gemäß Absatz 3 nachgewiesen werden.

(5) Kenntnisse einer höheren Programmiersprache werden vorausgesetzt. Eine Nachweispflicht besteht nicht.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Master vermittelt vertiefte Kenntnisse in theoretischer und praktischer Mathematik und Wirtschaftswissenschaften.“

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(4) Das Studium fördert eine Stärkung der fremdsprachlichen Kompetenzen der Studierenden. Absolventen sind im Gebrauch des Englischen in der wirtschaftsmathematischen Fachwelt geübt. Internationale Studierende können darüber hinaus solide Deutschkenntnisse erwerben, die es ihnen erleichtern im deutschsprachigen Raum tätig zu sein.“

3. § 6 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Der Bereich Informatik und allgemeine Schlüsselqualifikationen dient der individuellen Vorbereitung auf das spätere Berufsleben und umfasst ein vielfältiges Lehrangebot. Die Studierenden können, soweit sie nicht durch Bestimmungen dieser Ordnung zur Belegung von Kursen zum Erwerb deutscher Sprachkompetenzen verpflichtet sind, frei aus dem ASQ-Angebot der Fakultät für Mathematik und Informatik und der Gesamtuniversität sowie den Angeboten des Sprachenzentrums wählen und/oder Module aus den Informatikstudiengängen absolvieren.“

4. § 7 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Im Bereich Informatik und allgemeiner Schlüsselqualifikationen stehen alle angebotenen Module der Bachelor- und Master-Studiengänge Informatik mit Ausnahme der Module zur Vermittlung mathematischer Grundlagen zur Wahl. Außerdem kann aus den ASQ-Modulen der Fakultät für Mathematik und Informatik und der Gesamtuniversität sowie den Angeboten des Sprachenzentrums gewählt werden. Internationale Studierende, die zu Studienbeginn keine Deutschkenntnisse auf der Stufe der DSH 2 nachweisen können, absolvieren nach einem vereinbarten Studienplan Kurse des Sprachenzentrums aus dem Angebot Deutsch als Fremdsprache mit dem Ziel, im Laufe des Studiums, mindestens ein vertieftes A2-Niveau zu erreichen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

(2) Die Änderung der Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsmathematik mit dem Abschluss Master of Science gilt nach ihrem Inkrafttreten für die Studierenden, die zum Wintersemester 2016/17 ihr Studium im Studiengang Wirtschaftsmathematik mit dem Abschluss Master of Science aufnehmen.

Jena, 18. Februar 2016

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Erste Änderung der Prüfungsordnung
der Fakultät für Mathematik und Informatik
für den Studiengang Informatik
mit dem Abschluss Master of Science
vom 18. Februar 2016**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 8/2010, S. 429). Der Rat der Fakultät für Mathematik und Informatik hat die Änderung am 24. Juni 2015 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 16. Februar 2016 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident hat die Änderungsordnung am 18. Februar 2016 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnung**

1. § 17 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Hat ein Studierender ohne triftige Gründe nach sechs Semestern weniger als 120 Leistungspunkte aus denjenigen Modulen erreicht, die laut Studienordnung und Regelstudienplan für diesen Studiengang erforderlich sind, gelten die noch nicht erbrachten Teile der Master-Prüfung als erstmals nicht erfolgreich unternommen. Über das Nichtbestehen ist ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen, in dem auch auf die nach der Regelung in Abs. 3 drohenden Rechtsfolgen hingewiesen wird.“

2. § 17 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Überschreitet ein Studierender die Frist aus Abs. 2 um ein weiteres Semester, so hat der Studierende die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, es sei denn der Studierende hat das Versäumnis nicht selbst zu vertreten.“

**Artikel 2
Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

(1) Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2015 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Informatik ab Wintersemester 2015/16 aufgenommen haben.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung ihr Studium im Masterstudiengang Informatik bereits begonnen haben, können innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten im Prüfungsamt erklären, dass sie ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung fortsetzen wollen.

Jena, 18. Februar 2016

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität

**Erste Änderung der Studienordnung
der Fakultät für Mathematik und Informatik
für den Studiengang Informatik
mit dem Abschluss Master of Science
vom 18. Februar 2016**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 8/2010, S. 444). Der Rat der Fakultät für Mathematik und Informatik hat die Änderung am 24. Juni 2015 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 16. Februar 2016 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident hat die Änderungsordnung am 18. Februar 2016 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Buchstabe e wird die Angabe „§ 5 Abs. 3“ durch „§ 6 Abs. 3“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 wird in der Aufzählung nach Wirtschaftswissenschaften angefügt:
 - „- Computational Neuroscience
 - Soziologie.“
2. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Aufzählung der zulässigen Nebenfächer unter der Überschrift „Nebenfach-Bestimmungen“ werden:
 - „- Computational Neuroscience
 - Soziologie“
 angefügt.
 - b) Unter der Überschrift Computerlinguistik/Sprachtechnologie wird die Angabe „M-GSW-10“ durch „M-GSW-10A“ ersetzt.
 - c) Der Aufzählung der Module unter der Überschrift Mathematik werden folgende Module alphabetisch angefügt:
 - FMI-MA0111 Algebraische Topologie (6 LP)
 - FMI-MA0104 Codierungstheorie (6 LP)
 - FMI-MA0142 Elementare Zahlentheorie (6 LP)
 - FMI-MA1571 Moleküldynamik (6 LP)
 Folgende Modulnummer wird korrigiert:
 - FMI-MA0242 Fourieranalysis 1 (6 LP)
 Folgender Modultitel wird korrigiert:
 - FMI-MA1530 Komplexität stetiger Probleme (6 LP)
 - d) Die Bestimmungen zum Nebenfach Computational Neuroscience werden nach den Wirtschaftswissenschaften wie folgt angefügt:

„Computational Neuroscience

Das Nebenfach Computational Neuroscience kann nur belegt werden, wenn im Bachelor-Studium das Nebenfach Computational Neuroscience gewählt wurde. Es sind folgende Pflichtmodule im Umfang von 12 LP zu belegen:

- MED-CNS010 Klinische Aspekte der CNS (2 LP)
- MED-CNS006 Fall-Seminare und –praktika (klinische Aspekte) (2 LP)
- MED-CNS013 Nichtlineare Dynamik der experimentellen Neurophysiologie (3 LP)
- MED-CNS003 Biostatistik und Klinische Studien (2 LP)
- MED-CNS017 Spezialverfahren der CNS (3 LP)“

e) Die Bestimmungen zum Nebenfach Soziologie werden nach den Bestimmungen Nebenfach Computational Neuroscience wie folgt angefügt:

“Soziologie

Zu belegen sind Wahlpflichtmodule aus der unten stehenden Liste im Umfang von 15 LP, die nicht bereits im Bachelor-Studium belegt wurden. Bei Wahl dieses Nebenfachs werden 3 LP des ASQ-Bereichs erworben.

Soziologische Theorie

BASOZ 21	Soziologische Theorie I	10 LP
BASOZ 22	Soziologische Theorie II	5 LP

Methoden/Statistik

BASOZ 31	Methoden der empirischen Sozialforschung I	10 LP
BASOZ 33	Statistik	10 LP

Spezielle Soziologien

BASOZ 41	Spezielle Soziologien	5 LP
BASOZ 43	Spezielle Soziologien I für EF und Lehramt	10 LP
BASOZ 44	Spezielle Soziologien II für EF und Lehramt	10 LP
BASOZ 45	Spezielle Soziologien III für EF und Lehramt	5 LP“

3. Die Anlage 2 erhält folgende Fassung:

Nummer	Modul	Zulassungsvoraussetzungen
Hauptfach Informatik		
FMI-IN0048	Rechnersehen II	FMI-IN0046 (Rechnersehen I)
FMI-IN0110	Seminar Fortgeschrittene Methoden im Rechnersehen	FMI-IN0046 (Rechnersehen I)
FMI-IN0085	Spezielle Probleme im Rechnersehen	FMI-IN0046 (Rechnersehen I)
FMI-IN0084	Zustandsschätzung und Aktionsauswahl	FMI-IN0046 (Rechnersehen I) FMI-IN0048 (Rechnersehen II)
Nebenfach Computerlinguistik/Sprachtechnologie		
M-GSW-10A	Computerlinguistik II /Sprachtechnologie	M-GSW-09 (Computerlinguistik I)
Nebenfach Ökologie		
Ök NF 2.1	Natur- und Umweltschutz 1	Ök NF 1 (Grundlagen der Ökologie)
Ök NF 2.2	Pflanzenökologie 1	Ök NF 1 (Grundlagen der Ökologie)
Ök NF 2.22	Pflanzenökologie 1 + 2	Ök NF 1 (Grundlagen der Ökologie)
Ök NF 2.3	Humanökologie	Ök NF 1 (Grundlagen der Ökologie)
Ök NF 2.4	Theoretische Ökologie 1	Ök NF 1 (Grundlagen der Ökologie)
Ök NF 2.44	Theoretische Ökologie 1 + 2	Ök NF 1 (Grundlagen der Ökologie)
Ök NF 2.5	Natur- und Umweltschutz 2	Ök NF 1 (Grundlagen der Ökologie)
Ök NF 2.6	Mathematische Biologie 1	Ök NF 1 (Grundlagen der Ökologie)
Ök NF 2.66	Mathematische Biologie 1 + 2	Ök NF 1 (Grundlagen der Ökologie)

4. In der Anlage 3 wird als Abschluss in jeder Vertiefungsrichtung folgender Satz eingefügt.
„Weitere zulässige Module sind der Auflistung im Modulkatalog zu entnehmen“.

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Informatik ab Wintersemester 2015/16 aufgenommen haben.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung ihr Studium im Masterstudiengang Informatik bereits begonnen haben, können innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten im Prüfungsamt erklären, dass sie ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung fortsetzen wollen.

Jena, 18. Februar 2016

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Dritte Änderung der Prüfungsordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für den Studiengang Biologie mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 18. Februar 2016

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 9/2010, S. 506), zuletzt geändert durch die zweite Änderung der Prüfungsordnung vom 17. Juli 2013 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 7/2013, S. 255). Der Rat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät hat die dritte Änderung am 14. Dezember 2015 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 16. Februar 2016 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident hat die Änderungsordnung am 18. Februar 2016 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

§ 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer in- oder ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule erbracht worden sind, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich. Bei gleichwertigen Leistungen besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Anträge sind unter Beifügung aller notwendigen Nachweise an den Studiendekan zu richten, der im Einvernehmen mit den Fachvertretern darüber entscheidet.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn zwischen den erworbenen Kompetenzen bzw. Kenntnissen und Fähigkeiten kein wesentlicher Unterschied zu denen im jeweiligen Prüfungsfach geforderten Qualifikationen festgestellt worden ist.

(3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines Auslandsaufenthaltes auf der Grundlage eines Learning Agreements vollständig erbracht worden sind, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Auf dem Zeugnis ist kenntlich zu machen, wo die Leistungen nachgewiesen worden sind.

(6) Lehnt der Studiendekan in Absprache mit dem studiengangverantwortlichen Hochschul-lehrer eine Anerkennung ab, ist dem Antragsteller zu begründen, warum der Antrag nicht die Voraussetzungen gem. Abs. 3 erfüllt. Der ablehnenden Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 18. Februar 2016

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität

Dritte Änderung der Studienordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für den Studiengang Biologie mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 18. Februar 2016

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung für den Studiengang Biologie mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 9/2010, S. 517), zuletzt geändert durch die zweite Änderung der Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 02/2015, S. 20). Der Rat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät hat die Änderung am 14. Dezember 2015 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 16. Februar 2016 der Änderung zugestimmt. Der Präsident hat die Änderungsordnung am 18. Februar 2016 genehmigt.

Artikel 1
Änderung der Studienordnung

1. § 6 Absatz 5 wird aufgehoben.
2. In § 8 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Für ein Auslandsstudium werden die Module des Wahlpflichtbereiches im 3. Studienjahr empfohlen (Mobilitätsfenster).“

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 18. Februar 2016

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität

Dritte Änderung der Prüfungsordnung
der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für den Studiengang
Biochemie/Molekularbiologie mit dem Abschluss Bachelor of Science
vom 18. Februar 2016

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 9/2010, S. 522), zuletzt geändert durch die zweite Änderung vom 17. Juli 2013 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 07/2013, S. 256). Der Rat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät hat die Änderung am 14. Dezember 2015 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 16. Februar 2016 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident hat die Änderungsordnung am 18. Februar 2016 genehmigt.

Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnung

§ 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8
Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer in- oder ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule erbracht worden sind, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich. Bei gleichwertigen Leistungen besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Anträge sind unter Beifügung aller notwendigen Nachweise an den Studiendekan zu richten, der im Einvernehmen mit den Fachvertretern darüber entscheidet.

- (2) Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn zwischen den erworbenen Kompetenzen bzw. Kenntnissen und Fähigkeiten kein wesentlicher Unterschied zu denen im jeweiligen Prüfungsfach geforderten Qualifikationen festgestellt worden ist.
- (3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines Auslandsaufenthaltes auf der Grundlage eines Learning Agreements vollständig erbracht worden sind, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Auf dem Zeugnis ist kenntlich zu machen, wo die Leistungen nachgewiesen worden sind.
- (6) Lehnt der Studiendekan in Absprache mit dem studiengangverantwortlichen Hochschullehrer eine Anerkennung ab, ist dem Antragsteller zu begründen, warum der Antrag nicht die Voraussetzungen gem. Abs. 3 erfüllt. Der ablehnenden Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 18. Februar 2016

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität

Zweite Änderung der Studienordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für den Studiengang Biochemie/Molekularbiologie mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 18. Februar 2016

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung für den Studiengang Biochemie/Molekularbiologie mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 9/2010, S. 532), geändert durch die erste Änderung der Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 02/2015, S. 21). Der Rat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät hat die Änderung am 14. Dezember 2015 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 16. Februar 2016 der Änderung zugestimmt. Der Präsident hat die Änderungsordnung am 18. Februar 2016 genehmigt.

Artikel 1
Änderung der Studienordnung

1. § 6 Absatz 5 wird aufgehoben.
2. In § 8 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Für ein Auslandsstudium werden die Module des Wahlpflichtbereiches im 3. Studienjahr empfohlen (Mobilitätsfenster).“
3. § 10 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„In der Regel setzt die Zulassung zu den Aufbaumodulen den erfolgreichen Abschluss von mindestens drei der vier Grundmodule Biochemie I und II, Genetik und Zellbiologie voraus.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 18. Februar 2016

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität

**Zweite Änderung der Prüfungsordnung
der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für den Studiengang
Ernährungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science
vom 18. Februar 2016**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 9/2010, S. 537), geändert durch die erste Änderung vom 18. April 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 06/2012, S. 211). Der Rat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät hat die Änderung am 14. Dezember 2015 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 16. Februar 2016 der Änderung zugestimmt. Der Präsident hat die Änderungsordnung am 18. Februar 2016 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

§ 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer in- oder ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule erbracht worden sind, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich. Bei gleichwertigen Leistungen besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Anträge sind unter Beifügung aller notwendigen Nachweise an den Studiendekan zu richten, der im Einvernehmen mit den Fachvertretern darüber entscheidet.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn zwischen den erworbenen Kompetenzen bzw. Kenntnissen und Fähigkeiten kein wesentlicher Unterschied zu denen im jeweiligen Prüfungsfach geforderten Qualifikationen festgestellt worden ist.
- (3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines Auslandsaufenthaltes auf der Grundlage eines Learning Agreements vollständig erbracht worden sind, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Auf dem Zeugnis ist kenntlich zu machen, wo die Leistungen nachgewiesen worden sind.
- (6) Lehnt der Studiendekan in Absprache mit dem studiengangverantwortlichen Hochschul-lehrer eine Anerkennung ab, ist dem Antragsteller zu begründen, warum der Antrag nicht die Voraussetzungen gem. Abs. 3 erfüllt. Der ablehnenden Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 18. Februar 2016

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität

**Dritte Änderung der Studienordnung
der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für den Studiengang
Ernährungswissenschaften
mit dem Abschluss Bachelor of Science
vom 18. Februar 2016**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung für den Studiengang Ernährungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 9/2010, S. 547), zuletzt geändert durch die zweite Änderung der Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 02/2015, S. 22). Der Rat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät hat die Änderung am 14. Dezember 2015 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 16. Februar 2016 der Änderung zugestimmt. Der Präsident hat die Änderungsordnung am 18. Februar 2016 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

1. § 6 Absatz 5 wird aufgehoben.
2. In § 9 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Für ein Auslandsstudium werden die Module des Wahlpflichtbereiches im 3. Studienjahr empfohlen (Mobilitätsfenster).“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 18. Februar 2016

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität

**Dritte Änderung der Prüfungsordnung
der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für den Studiengang Microbiology
mit dem Abschluss Master of Science
vom 18. Februar 2016**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 9/2010, S. 566), zuletzt geändert durch die zweite Änderung vom 12. Februar 2014 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 03/2014, S. 123). Der Rat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät hat die zweite Änderung am 14. Dezember 2015 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 16. Februar 2016 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident hat die Änderungsordnung am 18. Februar 2016 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnung**

1. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer in- oder ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule erbracht worden sind, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich. Bei gleichwertigen Leistungen besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Anträge sind unter Beifügung aller notwendigen Nachweise an den Studiendekan zu richten, der im Einvernehmen mit den Fachvertretern darüber entscheidet.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn zwischen den erworbenen Kompetenzen bzw. Kenntnissen und Fähigkeiten kein wesentlicher Unterschied zu denen im jeweiligen Prüfungsfach geforderten Qualifikationen festgestellt worden ist.

(3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines Auslandsaufenthaltes auf der Grundlage eines Learning Agreements vollständig erbracht worden sind, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Auf dem Zeugnis ist kenntlich zu machen, wo die Leistungen nachgewiesen worden sind.

(6) Lehnt der Studiendekan in Absprache mit dem studiengangverantwortlichen Hochschul-lehrer eine Anerkennung ab, ist dem Antragsteller zu begründen, warum der Antrag nicht die Voraussetzungen gem. Abs. 3 erfüllt. Der ablehnenden Entscheidung ist eine Rechtsbehelfs-belehrung beizufügen.“

2. In § 9 wird folgender Absatz 12 angefügt:

„(12) Macht der Studierende im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Krankheit nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Studierenden gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 18. Februar 2016

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität

Dritte Änderung der Prüfungsordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für den Studiengang Biochemistry mit dem Abschluss Master of Science vom 18. Februar 2016

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 9/2010, S. 595), zuletzt geändert durch die zweite Änderung der Prüfungsordnung vom 17. Juli 2013 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 07/2013, S. 257). Der Rat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät hat die zweite Änderung am 14. Dezember 2015 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 16. Februar 2016 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident hat die Änderungsordnung am 18. Februar 2016 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

§ 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer in- oder ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule erbracht worden sind, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich. Bei gleichwertigen Leistungen besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Anträge sind unter Beifügung aller notwendigen Nachweise an den Studiendekan zu richten, der im Einvernehmen mit den Fachvertretern darüber entscheidet.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn zwischen den erworbenen Kompetenzen bzw. Kenntnissen und Fähigkeiten kein wesentlicher Unterschied zu denen im jeweiligen Prüfungsfach geforderten Qualifikationen festgestellt worden ist.

(3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines Auslandsaufenthaltes auf der Grundlage eines Learning Agreements vollständig erbracht worden sind, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Auf dem Zeugnis ist kenntlich zu machen, wo die Leistungen nachgewiesen worden sind.

(6) Lehnt der Studiendekan in Absprache mit dem Studiengangverantwortlichen Hochschul-lehrer eine Anerkennung ab, ist dem Antragsteller zu begründen, warum der Antrag nicht die Voraussetzungen gem. Abs. 3 erfüllt. Der ablehnenden Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 18. Februar 2016

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität

Zweite Änderung der Studienordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für den Studiengang Biochemistry mit dem Abschluss Master of Science vom 18. Februar 2016

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung für den Studiengang Biochemistry mit dem Abschluss Master of Science vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 9/2010, S. 605), geändert durch die erste Änderung der Studienordnung vom 19. Februar 2015 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 02/2015, S. 24). Der Rat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät hat die Änderung am 14. Dezember 2015 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 16. Februar 2016 der Änderung zugestimmt. Der Präsident hat die Änderungsordnung am 18. Februar 2016 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

1. § 6 Absatz 3 wird aufgehoben.
2. In § 8 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Für ein Auslandsstudium werden insbesondere die Module des 3. Fachsemesters oder das gesamte 2. Studienjahr empfohlen (Mobilitätsfenster).“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 18. Februar 2016

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität

Zweite Änderung der Prüfungsordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für den Studiengang Evolution, Ecology and Systematics mit dem Abschluss Master of Science vom 18. Februar 2016

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 9/2010, S. 552), geändert durch erste Änderung der Prüfungsordnung vom 18. April 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 06/2012, S. 220). Der Rat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät hat die Änderung am 14. Dezember 2015 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 16. Februar 2016 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident hat die Änderungsordnung am 18. Februar 2016 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

§ 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer in- oder ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule erbracht worden sind, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich. Bei gleichwertigen Leistungen besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Anträge sind unter Beifügung aller notwendigen Nachweise an den Studiendekan zu richten, der im Einvernehmen mit den Fachvertretern darüber entscheidet.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn zwischen den erworbenen Kompetenzen bzw. Kenntnissen und Fähigkeiten kein wesentlicher Unterschied zu denen im jeweiligen Prüfungsfach geforderten Qualifikationen festgestellt worden ist.

(3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines Auslandsaufenthaltes auf der Grundlage eines Learning Agreements vollständig erbracht worden sind, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Auf dem Zeugnis ist kenntlich zu machen, wo die Leistungen nachgewiesen worden sind.

(6) Lehnt der Studiendekan in Absprache mit dem Studiengangverantwortlichen Hochschul-lehrer eine Anerkennung ab, ist dem Antragsteller zu begründen, warum der Antrag nicht die Voraussetzungen gem. Abs. 3 erfüllt. Der ablehnenden Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 18. Februar 2016

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität

Vierte Änderung der Studienordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für den Studiengang Evolution, Ecology and Systematics mit dem Abschluss Master of Science vom 18. Februar 2016

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung für den Studiengang Evolution, Ecology and Systematics mit dem Abschluss Master of Science vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 9/2010, S. 562), zuletzt geändert durch die dritte Änderung der Studienordnung vom 19. Februar 2015 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 02/2015, S. 29). Der Rat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät hat die Änderung am 14. Dezember 2015 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 16. Februar 2016 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident hat die Änderungsordnung am 18. Februar 2016 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

1. § 6 Absatz 3 wird aufgehoben.
2. In § 8 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Für ein Auslandsstudium werden insbesondere die Module des zweiten bzw. dritten Fachsemesters empfohlen (Mobilitätsfenster).“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 18. Februar 2016

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität

Zweite Änderung der Prüfungsordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für den Studiengang Molecular Life Sciences mit dem Abschluss Master of Science vom 18. Februar 2016

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 9/2010, S. 580), geändert durch erste Änderung vom 18. April 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 06/2012, S. 226). Der Rat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät hat die Änderung am 14. Dezember 2015 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 16. Februar 2016 der Änderung zugestimmt. Der Präsident hat die Änderungsordnung am 18. Februar 2016 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

§ 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer in- oder ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule erbracht worden sind, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich. Bei gleichwertigen Leistungen besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Anträge sind unter Beifügung aller notwendigen Nachweise an den Studiendekan zu richten, der im Einvernehmen mit den Fachvertretern darüber entscheidet.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn zwischen den erworbenen Kompetenzen bzw. Kenntnissen und Fähigkeiten kein wesentlicher Unterschied zu denen im jeweiligen Prüfungsfach geforderten Qualifikationen festgestellt worden ist.
- (3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines Auslandsaufenthaltes auf der Grundlage eines Learning Agreements vollständig erbracht worden sind, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Auf dem Zeugnis ist kenntlich zu machen, wo die Leistungen nachgewiesen worden sind.

(6) Lehnt der Studiendekan in Absprache mit dem Studiengangverantwortlichen Hochschul-lehrer eine Anerkennung ab, ist dem Antragsteller zu begründen, warum der Antrag nicht die Voraussetzungen gem. Abs. 3 erfüllt. Der ablehnenden Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 18. Februar 2016

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität

Dritte Änderung der Studienordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für den Studiengang Molecular Life Science mit dem Abschluss Master of Science vom 18. Februar 2016

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung für den Studiengang Molecular Life Science mit dem Abschluss Master of Science vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 9/2010, S. 590), zuletzt geändert durch die zweite Änderung der Studienordnung vom 19. Februar 2015 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 02/2015, S. 31). Der Rat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät hat die Änderung am 14. Dezember 2015 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 16. Februar 2016 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident hat die Änderungsordnung am 18. Februar 2016 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

1. § 6 Absatz 3 wird aufgehoben.
2. In § 8 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Für ein Auslandsstudium werden insbesondere die Module des zweiten bzw. dritten Fachsemesters empfohlen (Mobilitätsfenster).“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 18. Februar 2016

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität

Zweite Änderung der Prüfungsordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für den Studiengang Molecular Nutrition mit dem Abschluss Master of Science vom 18. Februar 2016

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungsordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 9/2010, S. 609), geändert durch erste Änderung vom 18. April 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 06/2012, S. 222). Der Rat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät hat die Änderung am 14. Dezember 2015 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 16. Februar 2016 der Änderung zugestimmt.
Der Präsident hat die Änderungsordnung am 18. Februar 2016 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

§ 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer in- oder ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule erbracht worden sind, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich. Bei gleichwertigen Leistungen besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Anträge sind unter Beifügung aller notwendigen Nachweise an den Studiendekan zu richten, der im Einvernehmen mit den Fachvertretern darüber entscheidet.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn zwischen den erworbenen Kompetenzen bzw. Kenntnissen und Fähigkeiten kein wesentlicher Unterschied zu denen im jeweiligen Prüfungsfach geforderten Qualifikationen festgestellt worden ist.
- (3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines Auslandsaufenthaltes auf der Grundlage eines Learning Agreements vollständig erbracht worden sind, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Auf dem Zeugnis ist kenntlich zu machen, wo die Leistungen nachgewiesen worden sind.

(6) Lehnt der Studiendekan in Absprache mit dem Studiengangverantwortlichen Hochschullehrer eine Anerkennung ab, ist dem Antragsteller zu begründen, warum der Antrag nicht die Voraussetzungen gem. Abs. 3 erfüllt. Der ablehnenden Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 18. Februar 2016

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität

Dritte Änderung der Studienordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für den Studiengang Molecular Nutrition mit dem Abschluss Master of Science vom 18. Februar 2016

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung für den Studiengang Molecular Nutrition mit dem Abschluss Master of Science vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 9/2010, S. 619), zuletzt geändert durch die zweite Änderung der Studienordnung vom 19. Februar 2015 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 02/2015, S. 30). Der Rat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät hat die Änderung am 14. Dezember 2015 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 16. Februar 2016 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident hat die Änderungsordnung am 18. Februar 2016 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

1. § 6 Absatz 3 wird aufgehoben.
2. In § 8 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Für ein Auslandsstudium werden insbesondere die Module des dritten Fachsemesters empfohlen (Mobilitätsfenster).“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 18. Februar 2016

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität

Zweite Änderung der Prüfungsordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für den Studiengang Geschichte der Naturwissenschaften mit dem Abschluss Master of Science vom 18. Februar 2016

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12 August 2014 (GVBl. S. 472, 524), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 9/2010, S. 623), geändert durch erste Änderung der Prüfungsordnung vom 18. April 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 06/2012, S. 219). Der Rat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät hat die Änderung am 14. Dezember 2015 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 16. Februar 2016 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident hat die Änderungsordnung am 18. Februar 2016 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

§ 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer in- oder ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule erbracht worden sind, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich. Bei gleichwertigen Leistungen besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Anträge sind unter Beifügung aller notwendigen Nachweise an den Studiendekan zu richten, der im Einvernehmen mit den Fachvertretern darüber entscheidet.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn zwischen den erworbenen Kompetenzen bzw. Kenntnissen und Fähigkeiten kein wesentlicher Unterschied zu denen im jeweiligen Prüfungsfach geforderten Qualifikationen festgestellt worden ist.
- (3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines Auslandsaufenthaltes auf der Grundlage eines Learning Agreements vollständig erbracht worden sind, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Auf dem Zeugnis ist kenntlich zu machen, wo die Leistungen nachgewiesen worden sind.

(6) Lehnt der Studiendekan in Absprache mit dem Studiengangverantwortlichen Hochschullehrer eine Anerkennung ab, ist dem Antragsteller zu begründen, warum der Antrag nicht die Voraussetzungen gem. Abs. 3 erfüllt. Der ablehnenden Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 18. Februar 2016

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität

Dritte Änderung der Studienordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für den Studiengang Geschichte der Naturwissenschaften mit dem Abschluss Master of Science vom 18. Februar 2016

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung für den Studiengang Geschichte der Naturwissenschaften mit dem Abschluss Master of Science vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 9/2010, S. 633), zuletzt geändert durch die zweite Änderung der Studienordnung vom 19. Februar 2015 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 02/2015, S. 26). Der Rat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät hat die Änderung am 14. Dezember 2015 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 16. Februar 2016 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident hat die Änderungsordnung am 18. Februar 2016 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

1. § 6 Absatz 3 wird aufgehoben.
2. In § 8 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Für ein Auslandsstudium werden insbesondere die Module des zweiten bzw. dritten Fachsemesters empfohlen (Mobilitätsfenster).“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 18. Februar 2016

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität

**Berichtigung zur Ordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für das Studium und die Prüfungen
in Studiengängen für ein Lehramt an Regelschulen
vom 18. Februar 2016**

Die Ordnung für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Regelschulen der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 18. Juli 2015 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Nr. 8/2015, S. 213) wird wie folgt berichtigt:

In der Anlage unter Punkt 8 „Ethik“, „1. Sprachanforderungen“ Satz 1 wird die Wortgruppe „...drei Fremdsprachen, darunter Englisch sowie...“ durch die Wortgruppe „...einer modernen Fremdsprache sowie...“ ersetzt.

Jena, 18. Februar 2016

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena